

**Frankfurt University for Applied Sciences  
Fachbereich 4: Soziale Arbeit & Gesundheit  
Studiengang Soziale Arbeit**

## **Lebenslagen geflüchteter Kinder und Jugendlicher in Deutschland**

### **Bachelor-Arbeit**

---

**Referentin: Prof. Dr. Michaela Köttig**

**Koreferentin: Kirsten Huckenbeck**

---

**WiSe 2014/ 2015**

**Abgabetermin:16.01.2015**

**vorgelegt von: Schwarz, Miriam**

# Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	3
1. Kinderflüchtlinge.....	5
1.1 Wissenschaftliche und politische Auseinandersetzung.....	6
1.2 Gesetzlicher Rahmen.....	7
1.2.1 Bestimmung „Flüchtling“.....	7
1.2.2 Der (eingeschränkte) Schutz von Flüchtlingskindern.....	9
1.2.3 Das Dublin-Verfahren.....	11
1.2.4 Rechtliche Stellung geflüchteter Minderjähriger.....	13
1.3 Lebenslagen im Vergleich.....	14
1.3.1 Altersfestsetzungen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.....	15
1.3.2 Asylverfahren.....	16
1.3.3 Unterbringung.....	18
1.3.4 Leistungsbezug und Gesundheitsversorgung.....	21
2. Psychische und soziale (Problem)Lagen.....	23
2.1 Was sind Traumatisierungen?.....	24
2.1.1 Trauma als Prozess und ethische Verantwortung.....	24
2.1.2 Traumatisierungen von Kindern und Jugendlichen.....	26
2.1.3 Psychische Folgen des Asylverfahrens.....	29
2.2 Soziale Folgen: Die Außenseiter-Etablierte-Figuration.....	30
2.2.1 Zur Modellhaftigkeit der Figuration.....	32
2.2.2 Lagerleben: Unterbringung und innerfamiliäre Situation.....	33
2.2.3 Junge Außenseiter – gesellschaftliche Dynamiken.....	37
3. Herausforderungen und Handlungsbedarfe.....	40
3.1 Unmittelbare Soziale Arbeit mit Kinderflüchtlingen.....	40
3.1.1 Traumaarbeit integrieren.....	41
3.1.2 Umgang mit sozialen Auswirkungen von Traumafolgen.....	43
3.1.3 Partizipation als Leitlinie für die Arbeit.....	44
3.1.4 Familien und begleitete Minderjährige in den Blick nehmen.....	45
3.1.5 Isolation-breaking als Ziel.....	47
3.2 Soziale Arbeit als Politische Arbeit.....	49
Fazit.....	51
Literatur.....	55
Printquellen.....	55
Onlinequellen.....	58

## Einführung

„Menschen mit deutschem Pass können in 129 Länder einreisen, ohne ein Visum beantragen zu müssen. Besonders innerhalb der Schengen-Staaten sollen sich Menschen weitgehend frei bewegen können. Doch diese Reisefreiheit wird nicht allen Menschen zuteil. Flüchtlingen und Menschen, die aus Armut ihr Land verlassen, bleibt der Zugang nach Deutschland versperrt, ein Visum zu bekommen ist für sie geradezu utopisch.“  
(Schikorra/ Becker 2009; S. 67)

Ende 2013 waren über 50 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht (vgl. UNHCR 2013; 2). Die Zahlen steigen seither. In den deutschen Medien wird seit Monaten fast täglich von den Zuständen in Syrien berichtet. Dieser Bürgerkrieg hat also einen vergleichsweise hohen Nachrichtenwert. Wissen viele Menschen in Deutschland noch um einige der Fluchtursachen von Syrer\_innen oder von Menschen aus Afghanistan, so steht es um die Lebensumstände und Fluchtgründe jener, die aus Ländern wie Somalia oder Eritrea fliehen müssen bereits vollkommen anders. Statt angemessener Durchleuchtung der Hintergründe sind aus den Medien die Sorgen der Ordnungs- und Verwaltungspolitik zu erfahren – Klagen aus der Bundes- und Kommunalpolitik, die verlauten lassen, dass den sogenannten „Flüchtlingsströmen“ nicht mehr Herr zu werden sei. Anknüpfend an eine „Das Boot ist voll“-Rhetorik der 90er Jahre, die sich einer Naturkatastrophenmetaphorik bedient, wird vielerorts eine Überforderung mit den steigenden Flüchtlingszahlen postuliert.

Dabei bleibt eine Flüchtlingsgruppe am Rande der Diskussion: diejenigen, die schon im Kindes- und Jugendalter fliehen mussten und mit ihrer Familie oder ganz alleine nach Deutschland gekommen sind. Minderjährige Geflüchtete werden wenig beachtet. Sie sind kaum gemeint, wenn wieder einmal von „Wirtschaftsflüchtlings“ die Rede ist oder allgemein von jenen, denen die Ausnutzung des Asyl- und Sozialsystems unterstellt wird. Aber auch in der weniger rassistisch gefärbten Repräsentanz von Geflüchteten sind Kinder und Jugendliche selten Thema. Die öffentliche oder politische Diskussion um die Bedingungen in den Gemeinschaftsunterkünften oder den zunehmend eingerichteten Containerlagern bezieht Kinder zu selten als potentielle oder tatsächliche Bewohner\_innengruppe mit ein, obwohl sie gemeinsam mit ihren Eltern dort oft über lange Zeiträume leben müssen. Das Schattendasein von geflüchteten Kindern in der gesellschaftlichen Debatte um die deutsche und europäische Asylpolitik ist bemerkenswert. Immerhin betrifft jeder dritte Asylantrag in Deutschland eine Person unter 18 Jahren (vgl. Berthold 2014; S. 10). 2013 waren 33,1 Prozent aller Asylersuchender\_in-

nen in Deutschland begleitete Minderjährige. 2,7 Prozent kamen ohne Sorgeberechtigte nach Deutschland – als sogenannte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (vgl. Berthold 2014; S. 20). Derzeit leben etwa 10 000 unbegleitete Minderjährige in Deutschland (vgl. Scherr 2014; S. 314).

Kinderflüchtlinge müssen als besonders vulnerable Gruppe in der Debatte um ein Recht auf Asyl und dessen Umsetzung mehr Raum finden; egal ob sie mit ihren Eltern oder alleine nach Deutschland gekommen sind. Die vorliegende Arbeit will zu einem gewissen Teil als Plädoyer dieser Forderung auftreten, ohne begleitete Minderjährige gegen unbegleitete oder Minderjährige gegen erwachsene Flüchtlinge auszuspielen. Wenn die Lebenslagen der unterschiedlichen Flüchtlingsgruppen in dieser Arbeit einem Vergleich unterzogen werden, geschieht dies keinesfalls im Versuch den Einen erkämpfte Rechte abzuspochen, sondern, im Gegenteil, in der Bestrebung auch für die weniger beachtete Gruppe der Kinderflüchtlinge Veränderungen einzufordern.

Dazu widmet sich die vorliegende Arbeit den Lebenslagen minderjähriger Flüchtlinge. Es gilt herauszuarbeiten wo Besonderheiten, spezifische Bedürfnisse und Probleme von begleiteten und unbegleiteten Kinderflüchtlingen liegen. Lebenslagen werden von Getrud Backes als „Ausformung von Lebensbedingungen, die einer (sozial)staatlichen Planung, Steuerung und Beeinflussung bedürfen“ zusammengefasst (Backes 1997; S. 708f.). Die Lebensumstände von minderjährigen Flüchtlingen sind vielfach durch (sozial)staatliche Regelungen und Maßnahmen strukturiert. Es gilt als Erstes aufzuzeigen, auf welche konkrete Art und Weise rechtlich reguliert wird und welche Folgen sich daraus ergeben. Daran anschließend soll eruiert werden, welche Maßnahmen für die Gruppe von Kinderflüchtlingen eigentlich ergriffen werden sollten. Dazu ist es notwendig zusammen zu tragen, welchen Schwierigkeiten Kinderflüchtlinge im Exil ausgesetzt sind und wo Belastungsfaktoren liegen.

Die Arbeit behandelt nur die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, die (noch) keinen sicheren Aufenthaltstitel haben und in Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge untergebracht sind – im Fall von begleiteten Minderjährigen gemeinsam mit ihren Eltern in Sammelunterkünften und im Fall von unbegleiteten Minderjährigen in Einrichtungen der Jugendhilfe. Der soziale Ausschluss und die Benachteiligung von Flüchtlingskindern, also Kindern von Flüchtlingen, wird maßgeblich durch die isolierende Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, die Angst aufgrund des unsicheren Aufenthaltsstatus, den fehlenden Zugang zu Spiel- und Freizeitmöglichkeiten und den eingeschränkten Zugang zu Bildung sowie medizinischer Versorgung erzeugt (vgl. Berthold 2014; S. 16). Die strukturelle Benachteiligung von Flücht-

lingskindern gegenüber anderen Kindern muss zum Thema gemacht werden, um die sozialen und rechtlichen Verbesserungen, die sich nach und nach für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durchsetzen (vgl. Berthold 2014; S. 14), auch für jene Flüchtlinge einzufordern, die zusammen mit Sorgeberechtigten fliehen mussten. Auf Schulbesuch und Ausbildung wird im Rahmen dieser Arbeit aufgrund des begrenzten Umfangs nicht eingegangen, obgleich diese Aspekte von enormer Bedeutung für die Lebenslagen und die Entwicklung von minderjährigen Flüchtlingen sind.

## 1. Kinderflüchtlinge

In diesem Kapitel erfolgt, vermittelt der Auseinandersetzung mit dem Begriff „Kinderflüchtling“, der zugleich Titel sozialwissenschaftlicher Grundlagenwerke ist, eine Annäherung an jene Gruppe, deren Lebenslagen Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind. Dieser Begriff führt zwei Merkmale zusammen: Kind-Sein und Flüchtling-Sein. Kinderflüchtlinge sind bei ihrer Ankunft in Deutschland minderjährig, d.h. noch keine 18 Jahre alt. An rechtliche Voraussetzungen, die Flüchtlingseigenschaft betreffend, sind die Bezeichnungen „Kinderflüchtling“ oder „Flüchtlingskind“ gemeinhin nicht geknüpft. Üblicherweise wird mit diesen Begriffen nur festgehalten, „dass diese Minderjährigen allein oder gemeinsam mit Angehörigen nach Deutschland kommen, geleitet von der Suche nach Schutz und einer Lebensperspektive“ (Peter 2003; S. 33). In Anlehnung an den Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge benennt der Begriff „Kinderflüchtling“ auch hier all jene Kinder und Jugendlichen, die einen bestimmten Aufenthaltstitel in Deutschland anstreben, ohne eine kohärente Gruppe konstruieren zu wollen (vgl. Berthold 2014; S. 11f.).

Sie kommen aus vielen unterschiedlichen Ländern und gesellschaftlichen sowie religiösen Kontexten und sprechen verschiedene Sprachen. Ihre Gründe diese – oft mehrere Jahre andauernde – Reise anzutreten sind individuell verschieden. Viele minderjährige Flüchtlinge folgen ihren Familien oder werden von diesen losgeschickt, um extremen Notsituationen zu entkommen. Manche sind als Familienangehörige politisch Verfolgter oder aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen oder sozialen Gruppe in besonderer Gefahr. Andere fürchten sich vor der Zwangsrekrutierungen als Kindersoldaten oder vor geschlechtsspezifischer Verfolgung oder werden von Kriegs- oder Bürgerkriegssituationen zur Flucht getrieben (vgl. Angenendt 2000; S. 28ff.). Für viele (allein fliehende) Minderjährige bedeutet die Flucht die einzige Hoffnung, sich (und ihre Familien) aus existenzieller Armut zu retten und

im Zielland für ein besseres Leben zu kämpfen. Es ist davon auszugehen, dass die Entscheidung zur Flucht mehrheitlich nicht von den Flüchtenden selbst sondern von Personen getroffen wird, die für die Kinder verantwortlich sind (vgl. Angenendt 2000; S. 32).

Der Begriff „Kinderflüchtling“ birgt die zwar die Gefahr, die Belange von Jugendlichen zu vernachlässigen, seine Stärke aber liegt in dem deutlichen Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention, die für alle unter 18-Jährigen Gültigkeit hat (vgl. Berthold 2014; S. 13). Dieser Begriff, der hier neben den Bezeichnungen „begleiteter“ und „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ verwendet wird, hebt den Kindesstatus der jungen Menschen hervor. Denn auch Flüchtlingskinder sind „In erster Linie Kinder“, wie der Titel der Studie des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge betont (Berthold 2014).

## **1.1 Wissenschaftliche und politische Auseinandersetzung**

Der aktuelle Bericht zu den Lebenslagen von Kinderflüchtlingen bemerkt, dass sich die Lage unbegleiteten Kinderflüchtlinge „in den letzten Jahren langsam, aber stetig verbessert“ hat (Berthold 2014; S. 14). Als positive Entwicklung wird dort hervorgehoben, dass sich in Deutschland „insbesondere durch die Aufmerksamkeit der Jugendhilfe für diese Gruppe ein umfangreicher, an der Praxis orientierter Austausch entwickelt“ hat und es inzwischen viele Veröffentlichungen zu dieser Gruppe gibt (Berthold 2014; S. 14). Aber nicht für alle minderjährigen Flüchtlinge haben sich progressive Veränderungen eingestellt: „In vielen der im Rahmen dieser Studie geführten Gesprächen vertraten die Interviewten die These, dass dem Großteil der Flüchtlingskinder in Begleitung hingegen zu wenig Aufmerksamkeit zuteil wird.“ (Berthold 2014; S.14)

Die Sichtung von Fachliteratur bestätigt diese Einschätzung. Es ist bezeichnend, dass sich Petra Dieckhoffs Grundlagenwerk „Kinderflüchtlinge“ (2010) ganz selbstverständlich nur den allein fliehenden Kindern und Jugendlichen widmet. Das „Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen“ (Woge e.V. 1999) bezieht sich ebenfalls nur auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Nicht nur von Seiten der Sozialarbeitswissenschaft und Migrationsforschung kommt Kinderflüchtlingen bisher recht wenig Aufmerksamkeit zu. Auch die Armutsforschung weist hier bedauerlicherweise noch blinde Stellen auf (vgl. Butterwegge 2010; S. 74). Weil „gerade Flüchtlinge mit prekärem Aufenthaltsstatus bekanntermaßen am unteren Ende der legalen gesellschaftlichen Status- und Einkommenshierarchie in prekären (im)materiellen Verhältnissen leben“ findet Carolin Butterwegge diese mangelnde Auseinandersetzung „beson-

ders bedauernswert und nicht nachzuvollziehen“ (Butterwegge 2010; S. 74). Gleiches gilt für parteipolitische Auseinandersetzungen. Ein Blick auf den Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD, der im Dezember 2013 beschlossen wurde, zeigt: „Während die große Koalition feststellt, dass die UN-Kinderrechtskonvention auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu gelten habe, finden die Flüchtlingskinder in Begleitung ihrer Familien – die deutlich größere Gruppe – in diesem Kontext keine Erwähnung.“ (Berthold 2014; S.14)

Ein wesentlicher Grund für den Fokus auf allein reisende minderjährige Flüchtlinge liegt sicherlich in ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit (vgl. Berthold 2014; S. 13). In der 2013 verabschiedeten EU-Aufnahmerichtlinie aber wird die Schutzbedürftigkeit aller minderjähriger Flüchtlinge hervorgehoben – neben der Schutzbedürftigkeit von „Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben“ (vgl. Richtlinie 2013/33/EU; Art. 21). Das Schattendasein begleiteter Flüchtlingskinder ist also bemerkenswert; umso mehr unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Größe: die absolute Mehrheit (90 bis 95 Prozent) der Kinderflüchtlinge ist gemeinsam mit ihrer Familie bzw. mit sorgeberechtigten Erwachsenen in Deutschland; 2013 reisten in absoluten Zahlen 36.300 begleitete Minderjährige nach Deutschland ein (vgl. Berthold 2014; S. 13).

## **1.2 Gesetzlicher Rahmen**

Da es im Wesentlichen rechtliche Bestimmungen sind, die das Leben von minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland determinieren (vgl. Angenendt 2000; S. 59), behandelt das folgende Kapitel zentrale internationale, europäische und deutsche Regelungen eingehender.

### **1.2.1 Bestimmung „Flüchtling“**

Obwohl für die Bezeichnung als „Kinderflüchtling“ keine asylrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, spielen die Chancen auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus oder auf Anerkennung als Asylberechtigte\_r auch für junge Schutzsuchende eine nicht zu unterschätzende Rolle. An dieses Urteil wäre der bestmögliche Aufenthaltsstatus geknüpft – mit einer dreijährigen Aufenthaltserlaubnis und der relativ problemlosen Möglichkeit für unbegleitete Minderjährige ihre Eltern nachzuholen. Nicht zuletzt aus diesem Grund soll an dieser Stelle der Be-

griff „Flüchtling“ geklärt werden.

Aus einer humanitären oder politischen Perspektive können all jene Menschen als Flüchtlinge oder Geflüchtete bezeichnet werden, die nach ihrem Selbstverständnis Flüchtlinge sind, bzw. alle die fliehen, d.h. zwangsweise migrieren mussten. Die Grenzen zwischen Migration und Flucht sind in diesem Fall fließend. In seiner rechtlichen Bestimmung dagegen umfasst der Flüchtlingsbegriff eine wesentlich kleinere Gruppe von Menschen. Aus juristischer Perspektive werden in Deutschland nur diejenigen als Flüchtlinge bezeichnet, die aufgrund von – in der Genfer Flüchtlingskonvention Fluchtgründen festgelegten und also anerkannten – Fluchtgründen den Flüchtlingsstatus zuerkannt bekommen haben. Diese Definition wurde in § 3 AsylVfG (Asylverfahrensgesetz) übernommen. In der Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling bestimmt als eine Person, die

„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will“ (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 1951; Art. 1 A Nr. 2).

Aus der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus folgt derselbe rechtliche Status wie aus der Anerkennung als Asylberechtigter; das bedeutet, dass das „Bündel von Rechten und Pflichten für Asylberechtigte und Flüchtlinge identisch“ ist (Tiedemann 2015; S. 29). Unterschiede bestehen allein hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen. Die Hürden für die Gewährung von Asyl sind höher (vgl. Tiedemann 2015; S. 29). Asyl wird nach Art. 16a GG politisch Verfolgten gewährt. Politische Verfolgung ist im Grundgesetz nicht genauer bestimmt. Die Rechtsprechungen von Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht aber zeigen eine enge Orientierung am Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. Hartmann-Kurz/ Nagel 1997; S. 21).

Die radikale Einschränkung des Rechts auf Asyl in Deutschland durch den Asylkompromiss von 1993 wird in den auf Art. 16a Abs. 1 GG folgenden „Exklusionsklauseln“ (Tiedemann 2015; S. 58) – der Sicherer-Drittstaaten- und der Sicherer-Herkunftsstaaten-Regelung – manifest. In Art. 16a Abs. 2 GG ist festgelegt, dass jene, die aus einem EU-Mitgliedsstaat oder einem 'sicheren' Drittstaat, worunter ein Staat verstanden wird, „in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der



Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist“, eingereist sind, sich nicht auf das Recht auf Asyl berufen können. Art. 16a Abs. 3 GG legt fest, dass „Staaten bestimmt werden [können], bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.“ Zu diesen sicheren Herkunftsstaaten zählen seit dem 06.11.2014 unter anderem Serbien und Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina. Asylanträge aus diesen Ländern werden als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, außer „die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht“ (§ 29a Abs. 1 AsylVfG).

### **1.2.2 Der (eingeschränkte) Schutz von Flüchtlingskindern**

Dieses Kapitel diskutiert zwei wichtige internationale Abkommen zum Schutz minderjähriger Flüchtlinge und fragt inwieweit deren Umsetzung auch im nationalen Recht gegeben ist. Für alle Flüchtlinge und somit auch für minderjährige stellt die Genfer Flüchtlingskonvention das zentrale völkerrechtliche Abkommen dar. Dort ist festgelegt wer Flüchtling ist und dass die unterzeichnenden Staaten verpflichtet sind selbige zu schützen. Die Genfer Flüchtlingskonvention setzte einen „Meilenstein bei der Festsetzung von Standards für die Behandlung von Flüchtlingen“ und gilt dem UNHCR als „eine der bemerkenswertesten Leistungen im Kampf um die Verwirklichung der [...] weltweiten Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion“ (UNHCR 1999; S. 2). Grundlegend sind v.a. der oben angeführte Art. 1A Nr. 2 zur Definition eines Flüchtlings und das in Art. 33 Nr. 1 festgelegte Verbot der Ausweisung oder Zurückweisung eines Flüchtlings „über die Grenzen von Gebieten [...], in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“. Nicht nur aus ihrer inhaltlichen Leistung, sondern auch aus ihrer Reichweite, speist sich die Relevanz dieses Menschenrechtsabkommens. 149 Staaten haben sie (bis 23.10.2014) in ihrer Ursprungsfassung von 1952 und/ oder ihr Zusatzprotokoll von 1967 unterzeichnet (vgl. UNHCR 2014; Liste der GFK-Vertragsstaaten).

Obwohl von den eingangs genannten über 50 Millionen Flüchtenden weltweit nur ein Bruchteil Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sind, gilt diese dem UNHCR „unverändert [als] der Ausgangspunkt für die schutzorientierte Reaktion auf einen Massenzu-

strom von Asylsuchenden“ (UNHCR 1999; S. 4).

Das wichtigste Vertragswerk für den Umgang mit Kindern im Allgemeinen (vgl. UNHCR 1994; S. 18) und mit Kinderflüchtlingen im Besonderen ist die UN-Kinderrechtskonvention. Der wesentliche Fortschritt durch die UN-Kinderrechtskonvention ist die Bestimmung von Kindern als eigenständige Rechtssubjekte (vgl. Woge e.V. 1999; S. 215). Die Bundesrepublik hat die UN-Kinderrechtskonvention 1992 nur unter (ausländerrechtlichen) Vorbehalten unterzeichnet. Erst mit der Rücknahme dieser Vorbehalte 2010 wurde die UN-Kinderrechtskonvention zu einer unmittelbar anzuwendenden innerstaatlich geltenden Rechtsnorm (vgl. Lorz/Sauer 2011; S. 6) mit individualrechtlichem Charakter (vgl. Cremer 2012; S. 5ff.). Veränderungen in der Praxis folgen langsam und bisher nur partiell.

Angenendt stellt im Jahr 2000 – zehn Jahre vor der vorbehaltlosen Ratifizierung! – besonders drei Praxen deutscher Asylpolitik heraus, die gegen die UN-Kinderrechtskonvention verstießen: die Bestimmung von 16- und 17-Jährigen als handlungsfähig im Asylverfahren, das Schnellverfahren an Flughäfen und die Drittstaatenregelung nach der Dublin-Verordnung (vgl. Angenendt 2000; S. 86). 2014 hat sich daran wenig geändert. Die Ausdehnung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren auf Jugendliche ab 16 Jahren besteht nach wie vor gemäß § 80 AufenthG (Aufenthaltsgesetz) und § 12 AsylVfG. Sie ist in § 12 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG an die Geschäftsfähigkeit von Personen geknüpft. Deutsche Jugendliche sind zwischen dem Alter von 7 und 18 Jahren hingegen nur eingeschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). Hier besteht also noch immer eine eindeutige Ungleichbehandlung von deutschen und ausländischen Jugendlichen, die kaum haltbar ist. Mit der Herabsetzung der Handlungsfähigkeit hat der Gesetzgeber das „ordnungspolitisch motivierte staatliche Interesse“ der Beschleunigung des Asylverfahrens dem Minderjährigenschutz übergeordnet (Peter 2003; S. 39). Die formalrechtliche Gleichstellung mit Erwachsenen in diesem Fall dient überdies bisweilen auch in anderen Bereichen, etwa der Unterbringung, zur Legitimation einer Gleichstellung mit Erwachsenen – und damit zu einer klaren Benachteiligung (siehe Kapitel 1.3.1).

Das Flughafenverfahren ist ebenfalls noch nicht abgeschafft. Angenendt kritisiert daran „die faktische Inhaftierung der Minderjährigen, die Dauer des Verfahrens, und die nicht ausreichende psychologische und soziale Betreuung“ (Angenendt 2000; S. 91). Zwar hat sich am Frankfurter Flughafen, an dem bundesweit die meisten unbegleiteten Minderjährigen ankommen, inzwischen ein Verfahren etabliert, dass dieser Gruppe im Regelfall, nach wenigen Tagen im Transitbereich, die Einreise gestattet; es folgt der Grundannahme, dass Asylverfahren von Kindern auch nach deren Einreise durchgeführt werden können (vgl. Bundesarbeitsge-

meinschaft Landesjugendämter 2014; S. 12). Eine einheitliche Regelung, die minderjährige Flüchtlinge von dem – ohnehin höchst fragwürdigen – Flughafenschnellverfahren ausnimmt, wurde aber bis heute nicht geschaffen.

Nicht nur einzelne Aspekte der deutschen Rechtsprechung oder -anwendung geben Anlass zur Kritik. Der Bundesfachverband für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge kritisiert die deutsche Übersetzung des zentralen Artikels der UN-KRK darüber hinaus grundlegend. Die „best interests of the child“, die nach Art. 3 der Kinderrechtskonvention bei allen Maßnahmen vorrangig berücksichtigt werden müssen, werden in Deutschland inhaltlich verkürzt mit „Kindeswohl“ übersetzt. Der Bundesfachverband sieht den eigentlichen Sinngehalt nicht transportiert, da der deutsche Begriff des „Kindeswohls“ lediglich „die Interventionsstelle des Staates in das Elternrecht“ markiere (Espenhorst 2013; S. 2): „Für die vorrangige Berücksichtigung der Interessen der Kinder in allen sie betreffenden Maßnahmen existieren in Deutschland jedoch kaum Mechanismen oder Verfahren.“ (Espenhorst 2013; S. 2)

### 1.2.3 Das Dublin-Verfahren

Die Dublin-Verordnungen<sup>1</sup> regeln EU-intern die Zuständigkeit für das Asylverfahren. Geflüchtete können demzufolge nicht selbst bestimmen, in welchem Land sie einen Asylantrag stellen. Stattdessen soll das Asylverfahren im Regelfall in dem Land durchgeführt werden, in dem sie zum ersten Mal in die EU eingereist sind (vgl. Löhlein 2010; S. 29). Häufig bedeutet das die Zuständigkeit des Staates in dem die Geflüchteten zum ersten Mal bei einem Polizeikontakt Fingerabdrücke abgeben mussten, die anschließend in die EURODAC-Datenbank eingespeist werden. Werden Geflüchtete in Deutschland von der Polizei aufgegriffen oder versuchen hier einen Asylantrag zu stellen, so wird als Erstes geprüft, ob die Bundesrepublik überhaupt zuständig ist. Die erste Anhörung eines Flüchtlings bezieht sich auf den Einreiseweg und nicht auf die Gründe, die die Flucht ausgelöst haben. So wurden 2013 36,7 Prozent der Asylanträge – als „Dublin-Fälle“ – keiner inhaltlichen Prüfung unterzogen (vgl. Pro Asyl 2013; Zahlen und Fakten).

Den Dublin-Regelungen müsste die Rechtfertigung zu Grunde liegen, dass es für die Antragsteller\_innen keinen beträchtlichen Unterschied macht, in welchem der unterzeichnenden Staaten sie ihr Asylverfahren durchlaufen. Dass das Asylverfahren in den einzelnen Dublin-Ländern jedoch keineswegs nach einheitlichen Standards verläuft, zeigt sich spätestens am

<sup>1</sup> Am 19. Juli 2013 hat die, auch Dublin III-Verordnung genannte, Verordnung (EU) Nr. 604/2013 die so genannte Dublin II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003) abgelöst. Die dadurch durchgesetzten einzelnen Änderungen sind aber nicht Thema der vorliegenden Arbeit.

generellen Rückschiebestopp nach Griechenland (vgl. Tiedemann 2015; S. 114). Überdies hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden am 10.09.2013 entschieden, dass die Überstellung nach Polen im Rahmen der Dublin-Verordnung nicht zulässig ist. Es bestünden Zweifel daran, „ob das Asylverfahren in Polen frei von systematischen Mängeln durchgeführt wird und eine gewissenhafte Prüfung des Asylantrags von aus Tschetschenien stammenden Russen sowie eine menschenwürdige Betreuung und Unterbringung dieser Asylbewerber gewährleistet ist.“ (vgl. VwG Wiesbaden 5 L 652/13.WI.A am 10.09.13; S. 3). Ein weiteres Beispiel für das den inneren Zerfall der Zuständigkeitsregelung nach den Dublin-Verordnungen ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen die Zurückschiebung einer afghanischen Familie nach Italien im Rahmen des Dublin-Verfahrens, da dies eine Verletzung des Art. 3 EMRK (Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) bedeuten würde; die Aufnahmesituation in Italien ist zu schlecht sei (vgl. EGMR Nr. 29217/12 am 04.11.2014). Derartigen Entscheidungen muss allerdings stets eine erfolgreiche Klage seitens der Betroffenen vorausgehen – teilweise über mehrere Instanzen, wie im letztgenannten Fall. Die Zahl solcher Fälle ist verschwindend gering.

Nicht nur die erneute Verwaltung und Fremdbestimmung von Geflüchteten und die verheerenden Zustände in einigen Staaten aber bieten Grund zur Kritik an den Dublin-Verordnungen. Besonders gravierend ist zudem, dass viele Geflüchtete während dem Ringen um Zuständigkeit zwischen den Ländern in (Abschiebe)Gefängnisse gesperrt werden, wo sie auf ihre Ab- bzw. Zurückschiebungen warten – in Deutschland sowie in anderen EU-Staaten. Die Dublin-Verordnungen sind „Hauptursache für die Inhaftierung von Asylsuchenden“ (Pro Asyl 2013; S. 14). Davon sind auch begleitete Minderjährige betroffen – durch Trennung von einem inhaftierten Familienmitglied oder durch die Inhaftierung ganzer Familien (vgl. Pro Asyl 2013; S. 11).

Für unbegleitete Minderjährige gilt hinsichtlich der Dublin-Verordnungen eine Sonderregelung. Die Zuständigkeit für ihr Verfahren liegt bei dem EU-Staat, in dem sie ihren Asylantrag stellen (vgl. Löhlein 2010; S. 29). Oder sie kann auf den Staat fallen, „in dem sich ein Angehöriger der Familie rechtmäßig aufhält – soweit dies im Interesse des Minderjährigen liegt“ (Löhlein 2010; S. 29). Dennoch kommt es immer noch, wenn auch nur vereinzelt, zu Inhaftierungen von unbegleiteten Minderjährigen in Abschiebehaft (Pro Asyl 2013; S. 12 f.) – eine Praxis, die mit Menschen- und Kinderrechten absolut unvereinbar ist.

### 1.2.4 Rechtliche Stellung geflüchteter Minderjähriger

Wesentlich häufiger als bei der (in Kapitel 1.2.1 thematisierten) Anerkennung als Asylberechtigte<sub>r</sub>, leben minderjährige Geflüchtete mit anderen, weniger vorteilhaften Rechtsstatus. Während die Flüchtlingseigenschaft bzw. die Asylberechtigung nach den ersten drei Jahren des gesicherten Aufenthalts von anerkannten Flüchtlingen (vgl. § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG) – nach einer erneuten Überprüfung ihres „Falles“ durch das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) – im Regelfall weiterhin bestehen bleibt und eine unbefristete Niederlassungserlaubnis beantragt werden kann, leben die meisten Geflüchteten über lange Zeiträume in einer höchst prekären Aufenthaltssituation. Der nächstbeste Aufenthaltstitel ist der der International Subsidiär Schutzberechtigten. Die Aufenthaltserlaubnis wird ihnen gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 AufenthG erteilt – und gilt zunächst für ein Jahr (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Familiennachzug ist in diesem Fall – im Gegensatz zum oben genannten Status – nur eingeschränkt möglich (vgl. BAMF Entscheiderbrief 2014; S. 2f.). Alle bisher aufgeführten Aufenthaltsstatus gehen mit rechtmäßigen Aufenthaltstiteln einher. Viele Geflüchtete aber haben keinen rechtmäßigen Aufenthaltstitel. Ihre Möglichkeiten zu bleiben und zu planen sind radikal eingeschränkt.

Während des Asylverfahrens ist nach § 55 Abs. 1 S.1 AsylVfG „der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthalts gestattung)“. Die Aufenthaltsgestattung wird auf sechs Monate ausgestellt und bis zum Ende des Verfahrens immer wieder verlängert. „Aufenthalts gestattung“ bedeutet einen lediglich eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, die (seit Dezember 2014 zeitlich und personell eingeschränkte) Residenzpflicht und in erster Linie Warten auf das Ergebnis des Asylverfahrens. Auch nach Abschluss des Asylverfahrens kann der Aufenthalt für Geflüchtete ähnlich prekär bleiben. Die Ablehnung eines Asylantrags (und die Verweigerung anderer Aufenthaltstitel) zieht die Aufforderung zur Ausreise nach sich. Erfolgt diese nicht freiwillig, können die Betroffenen abgeschoben werden – falls dem keine Abschiebeverbote entgegenstehen.

Rechtliche Abschiebeverbote treten ein, wenn eine Abschiebung nach „Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) [...] unzulässig ist“ (§ 60 Abs. 5 AufenthG) und wenn für die betreffende Person im Zielstaat einer Abschiebung „eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht“ (§ 60 Abs. 7 AufenthG). Nach § 25 Abs. 3 S. 1 AufenthG „soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebeverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt“. In diesem Fall besteht nationaler subsidiärer Schutz. Zu beachten ist, dass es sich hier-

bei um eine soll-Regelung, d.h. um eine gebundene Ermessensentscheidung handelt.

Auch aufgrund von tatsächlichen Abschiebehindernissen, wie etwa das Fehlen von Papieren bzw. eines aufnahmebereiten Zielstaates, einer Krankheit, die Reiseunfähigkeit zur Folge hat oder einer Unterbrechung der zur Nutzung geplanten Verkehrswege (vgl. Wendel 2014b; S. 5) wird die Abschiebung regelmäßig ausgesetzt. Die betreffende Person bleibt rechtlich aber weiterhin ausreisepflichtig. Sie wird ab jetzt nach § 60a AufenthG geduldet bis zum Wegfall des Abschiebehindernisses. Die Duldung stellt die unsicherste rechtliche Situation dar. „Duldung“ bedeutet keine Aufenthaltserlaubnis, sondern nur 'vorübergehende' Aussetzung der Abschiebung (vgl. Wendel 2014b; S. 5). Sie kann immer wieder verlängert werden bis das tatsächliche Abschiebehindernis nicht mehr besteht – allerdings jeweils für maximal 6 Monate (vgl. § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Resultat ist vielfach die sogenannte „Kettenduldung“, ein über viele Jahre aufrecht gehaltener Zustand der systematischen Desintegration und staatlich verordneten Ungewissheit. 2013 lebten 10.470 Menschen bereits seit mehr als 15 Jahren und 22.361 seit mehr als 10 Jahren geduldet in Deutschland (vgl. Wendel 2014b; S. 7).

### **1.3 Lebenslagen im Vergleich**

Bezüglich des Asylverfahrens – und den von diesem determinierten Lebensbedingungen – wird maßgeblich zwischen begleiteten und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unterschieden. Diese Unterscheidung wird sich durch die vorliegende Arbeit ziehen, wenngleich die Linien nicht immer klar verlaufen, da viele Familien während der Flucht vorübergehend getrennt sind (vgl. Berthold 2014; S. 13).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stehen in Deutschland im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendhilfe und Ausländergesetzgebung. Junge Flüchtlinge in Begleitung von sorgeberechtigten Familienangehörigen hingegen sind als solche keine unmittelbare Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe. Sozialarbeiter\_innen sind in den Gemeinschaftsunterkünften von erwachsenen Flüchtlingen, in denen zeitweise auch Familien untergebracht sind, wenn überhaupt, nur in einer sehr geringen Zahl anzutreffen. Zur Klientel Sozialer Arbeit zählen aber definitiv auch Flüchtlingsfamilien – alleine aufgrund ihres Bedarfs der Asylverfahrensberatung. Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Bedingungen von unbegleiteten und begleiteten minderjährigen Flüchtlingen dargestellt werden.

### 1.3.1 Altersfestsetzungen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Unbegleitete Jugendliche auf der Flucht verfügen in den seltensten Fällen über ein Visum, um „legal“ in die Bundesrepublik einreisen und dort einen Asylantrag stellen zu können. Für Flüchtlinge gibt es allgemein kaum eine Möglichkeit der legalen Einreise, da Deutschland u.a. durch die Dublin-Verordnungen, hohe Barrieren errichtet hat. Falls die jungen Flüchtlinge vor der Flucht noch Ausweispapiere hatten, helfen ihnen diese im Regelfall nicht bei der Einreise nach Deutschland. Sie versuchen also, unterstützt von Fluchthelfern<sup>2</sup>, ohne oder mit gefälschten Pässen nach Deutschland einzureisen. Häufig behalten die Fluchthelfer die verwendeten Ausweise ein und die Geflüchteten können sich folglich in Deutschland nicht ausweisen und ihr Alter nicht belegen (vgl. Schikorra/ Becker 2009; S. 67). Wenn die Minderjährigkeit von unbegleiteten Kinderflüchtlingen von den Behörden angezweifelt wird, wird ihr Alter geschätzt. Niels Espenhorst vom Bundesfachverband für Unbegleitet Minderjährige Flüchtlinge kritisiert an den Altersschätzungen, dass „vielfach in diesen Verfahren keine rechtsstaatlichen Standards“ zur Anwendung kommen (Esenhorst 2013; S. 2).

Altersfestsetzungen können mittels Inaugenscheinnahme und durch medizinische Verfahren der Altersdiagnostik erfolgen (vgl. Schikorra/ Becker 2009; S. 69). Diese Verfahren liefern nur ungenaue Ergebnisse (vgl. Schikorra/ Becker 2009; S. 70 und Nowotny/ Eisenberg/ Mohnike 2014). Die Konsequenzen eines falschen Ergebnisses aber sind erheblich für die Geflüchteten. Vom geschätzten Alter der Jugendlichen hängt der Bezug der sozialstaatlichen Leistungen der Jugendhilfe, das Asylverfahren und die Handlungsfähigkeit im selbigen sowie die Strafmündigkeit ab (vgl. Schikorra/ Becker 2009; S. 72). Das Röntgen der Handwurzelknochen kann überdies aufgrund der hohen Strahlenbelastung gesundheitsschädigende Folgen nach sich ziehen (vgl. Nowotny/ Eisenberg/ Mohnike 2014). Leibesuntersuchungen können höchst erniedrigend sein.

Schikorra und Becker problematisieren darüber hinaus die Praxis der „Vermessung und Verdattung jugendlicher Flüchtlinge“ aufgrund ihrer Verortung in einer „historischen Traditionslinie“, die mit den Schädelvermessungen zur Behauptung von unterschiedlichen Menschenrassen ihren Anfang genommen hat (Schikorra/ Becker 2009; S. 77). Die Forderung des Deutschen Caritasverbandes nach einer Inaugenscheinnahme in Kombination mit der Feststellung des Reifegrades – einer kognitiven Verhaltensbeurteilung und psychologischen Beurteilung –

---

<sup>2</sup> Die Verwendung des Begriffes „Fluchthelfer“ stellt sich gegen den gegenwärtig hegemonialen Diskurs der Kriminalisierung und moralischen Verurteilung von Menschen, die innerhalb dieses Diskurses „Schlepper“ oder „Schleuser“ genannt werden und will eine den Geflüchteten und nicht den Staatsgrenzen gegenüber solidarische Perspektive demonstrieren.

als einheitliche Methode zur Schätzung des Alters der Geflüchteten (vgl. Deutscher Caritasverband 2013; S. 5f.) ist folglich als das zu erstrebende Minimalziel zu sehen. Die Durchführung soll nach Ansicht der Caritas durch fachlich kompetentes und geschultes Personal erfolgen, das, wenn möglich, über Erfahrungen im Umgang mit Menschen der betreffenden ethnischen Herkunft verfügt. Außerdem wird die Einbeziehung von Menschen, die die Betroffenen schon besser kennen (z.B. Mitarbeiter\_innen der Wohngruppe), als wünschenswert erachtet. Insgesamt gilt es zu berücksichtigen, dass die hinter den Jugendlichen liegende Flucht diese oft älter erscheinen lässt (vgl. Deutscher Caritasverband 2013; S. 5f.). Werden Jugendliche aber amtlich älter geschätzt, bedeutet das „faktisch einen gesellschaftlichen Ausschluss“, da folglich die gesellschaftliche Teilhabe der Jugendlichen verunmöglicht wird (Schikorra/ Becker 2009; S. 82). Die Altersfestsetzungen werden von Schikorra und Becker generell als eine Abwehrstrategie unter anderen (wie Abschiebungen und Abschiebehaft) erkannt (vgl. Schikorra/ Becker 2009; S. 82).

Altersfestsetzungen von begleiteten Flüchtlingskindern sind nicht üblich. Dieses Thema scheint noch gar nicht aufgekommen zu sein. Über die Gründe kann lediglich spekuliert werden. Die Minderjährigkeit begleiteter Flüchtlinge hat allerdings ohnehin wesentlich weniger Einfluss auf ihre Behandlung von Seiten der Bundesrepublik, wie sich in den folgenden Kapiteln zeigen wird. Relevant ist das Alter von ledigen begleiten Flüchtlingskindern aber beispielsweise hinsichtlich der gemeinsamen Unterbringung mit ihren Eltern und in Bezug auf die Gewährung von Familienasyl.

### 1.3.2 Asylverfahren

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten (siehe Kapitel 1.2.2) ab der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres als handlungsfähig im Asylverfahren und somit als befähigt „rechtswirksam Anträge [zu] stellen und die dazu notwendigen Erklärungen abgeben zu können (aktive Handlungsfähigkeit)“ und als in der Lage „Adressat behördlicher Verfahrenshandlungen zu sein (passive Handlungsfähigkeit)“ (Peter 2003; S. 38). Sie durchlaufen ihr Asylverfahren alleine oder mit gesetzlichen Vertreter\_innen.

Flüchtlingskinder in Begleitung dagegen „durchlaufen das Asylverfahren zunächst regelmäßig im Rahmen des so genannten Familienasyls (§ 26 AsylVfG)“ (Peter 2003; S. 37). Jene Fluchtgründe, die sich primär auf die Situation der Kinder in den Herkunftsstaaten beziehen, bleiben fast immer unbeachtet. Das ist umso problematischer, weil „bekannte Fluchtgründe wie Sippenhaft, geschlechtsspezifische Verfolgung (Beschneidung und Zwangsverheiratung) oder



Diskriminierung insbesondere sie betreffen“ (Berthold 2014; S.21). Die Situation von begleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Asylverfahren lässt sich wie folgt beschreiben: „Flüchtlingskinder werden in erster Linie als Anhang ihrer Eltern wahrgenommen und behandelt, nicht als eigenständige Persönlichkeiten und Träger eigener Rechte, mit ganz besonderen kinderspezifischen Bedürfnissen.“ (Berthold 2014; S. 10) Weder ihren Interessen noch ihrer Rolle innerhalb der Familie wird ausreichend Rechnung getragen (vgl. Berthold 2014; S. 14).

Einen weiteren wesentlichen Unterschied zwischen begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren stellt die Sonderregelung des nationalen Abschiebeverbots dar, die für unbegleitete Minderjährige Gültigkeit hat (vgl. BVerwG 10 C 13.12 vom 13.06.2013; S. 12). Dieser Abschiebeschutz leitet sich aus § 58 Abs. 1a AufenthG ab, der besagt, dass sich die Behörde vor der Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen vergewissern muss, „dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird“. Diese Regelung „wirkt, solange sich die Ausländerbehörde nicht von der konkreten Möglichkeit der Übergabe des minderjährigen Ausländers an eine in der Vorschrift genannte Person oder Einrichtung vergewissert hat, systematisch als rechtliches Vollstreckungshindernis im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG mit dilatorischer Wirkung“ (BVerwG 10 C 13.12 vom 13.06.2013; S. 9). Unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte des Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/115/EG wird argumentiert, „dass die abstrakte Möglichkeit einer Übergabe des unbegleiteten minderjährigen Ausländers z.B. an Verwandte, die sich im Herkunftsland aufhalten und deren Aufenthaltsort nach der Ankunft erst noch ermittelt werden muss, nicht ausreicht“ (BVerwG 10 C 13.12 vom 13.06.2013 ; S. 10f.). Diese Entscheidung führt allerdings noch nicht unbedingt zu einer dauerhaften Aufenthaltsperspektive. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres fällt das Abschiebehindernis. Wenn bis dahin noch kein Aufenthaltstitel erteilt ist oder andere Abschiebehindernisse eingetreten sind, kann der Aufenthalt mit Eintreten der Volljährigkeit beendet werden.

Generell haben unbegleitete Minderjährige dennoch sehr gute Chancen längerfristig in Deutschland leben zu können. Es ist sogar damit zu rechnen, dass diejenigen, die eine Duldung bekommen eher bleiben und jene, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten eher weiterreisen (vgl. Espenhorst 2014; S. 298). Da anerkannte Flüchtlinge schneller legal in andere Länder reisen können und viele Familien zerrissen sind, kann durchaus dazu kommen, dass diese Jugendlichen freiwillig ausreisen. Den Geduldeten aber bleibt rechtlich nur die Rückkehr ins Herkunftsland, was für Jugendliche aus Afghanistan, Irak oder Somalia keine wirkliche Mög-

lichkeit darstellt (vgl. Espenhorst 2014; S. 298). Folglich „sitzen sie räumlich fixiert in Deutschland fest“ (Espenhorst 2014; S. 298). Die Bleiberechtsregelungen nach §§ 18a und 25a AufenthG, die Härtefallregelung und Heirat, Adoption oder die Geburt von Kindern in Deutschland eröffnen Wege aus der Duldung. Da jene, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind und eine positive Integrationsperspektive aufweisen (in Bezug auf ihren schulischen und beruflichen Werdegang), „gegenwärtige gute Aussichten auf einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland“ haben, unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens, stellt sich die Frage nach dem Sinn des aktuellen Systems (vgl. Espenhorst 2014; S. 298). Nicht einmal aus Perspektive der Ausländerbehörden kann demnach begründet werden, warum junge Menschen über Jahre in einer prekären Aufenthaltssituation verharren müssen, wenn sie in den meisten Fällen ohnehin dauerhaft in Deutschland bleiben.

### 1.3.3 Unterbringung

Mit oder ohne Familie nach Deutschland eingereist zu sein, bedeutet auch hinsichtlich des Bezugs von Sozialleistungen und der Unterbringung einen drastischen Unterschied. Unbegleitete Minderjährige fallen unter das Kinder- und Jugendhilfeschutzgesetz (SGB VIII). Für Kinder aus Flüchtlingsfamilien hingegen gilt, ebenso wie für erwachsene Asylsuchende, regulär das Asylbewerberleistungsgesetz. In diesem und dem nachfolgenden Kapitel werden die daraus erwachsenden Unterschiede bezüglich der Unterbringung und des Sozialleistungsbezugs bzw. medizinischen Versorgung dargestellt.

Während Flüchtlingsfamilien mit Kindern grundsätzlich (zumindest in den ersten Wochen) in Sammelunterkünften leben müssen, werden unbegleitete Minderjährige regulär in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Diese Regelung folgt § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII: Wenn „ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten“, muss es vom Jugendamt in Obhut genommen werden. Die Notwendigkeit einer Inobhutnahme liegt bereits in der Tatsache begründet, dass die Minderjährigen unbegleitet sind und setzt keine weitere Kindeswohlgefährdung voraus (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2014; S. 9). Die bundesweite Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wäre damit eigentlich eindeutig geregelt.

Die Praxis in den Kommunen ist allerdings sehr unterschiedlich (vgl. Refugio Thüringen 2013; S. 9). So werden beispielsweise „in Eisenhüttenstadt, Chemnitz und München 16- und 17-jährige unbegleitete Minderjährige häufig nicht regulär in Obhut genommen“ (Espenhorst

2013; S. 6). Es kommt vor, dass örtliche Jugendhilfeträger den durch diese Form der Unterbringung anfallenden Kosten entgehen wollen. Daher werden vor allem männliche unbegleitete Minderjährige, deren Alter durch das Jugendamt auf mindestens 16 Jahre geschätzt wurde und die infolge dessen als weniger schutzbedürftig angesehen werden, „nicht nach dem regelmäßig an sich anzuwendenden SGB VIII, sondern auf der Grundlage und mit dem niederschweligen Leistungsumfang des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) versorgt“ (vgl. Refugio Thüringen 2013; S. 9). In Bundesländern wie Hessen, Saarland, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen wurde die Unterbringung von unbegleiteten Kinderflüchtlingen an die Standards der Betreuung und Unterbringung von deutschen Kindern und Jugendlichen angepasst (vgl. Espenhorst 2013; S. 6). In den 2014 verabschiedeten Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird die Unterbringung von unter 18-jährigen Geflüchteten in Erstaufnahmeeinrichtungen für Erwachsene grundsätzlich abgelehnt (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2014; S. 10). Das lässt hoffen, dass sich hier auch künftig Veränderungen zugunsten der Jugendlichen durchsetzen.

Die meisten unbegleiteten Minderjährigen werden inzwischen in speziellen Clearingstellen bzw. Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht. Im Rahmen des Clearingverfahrens soll den Kindern und Jugendlichen erstens eine „altersgerechte und der Fluchtsituation angemessene Aufnahme und Versorgung“ geboten werden, um sich psychisch und körperlich stabilisieren zu können (Angenendt 2000; S. 96). Zweitens gilt es die persönlichen Verhältnisse der jungen Geflüchteten zu klären – vor allem hinsichtlich des Verbleibs von Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten –, um über das weitere Vorgehen entscheiden zu können (vgl. Angenendt 2000; S. 96). Drittens muss hier geklärt werden, inwieweit psychologische bzw. therapeutische Hilfe von Nöten ist (vgl. Riedelsheimer 2010; S. 65) und weiterhin ob es sinnvoll ist einen Asylantrag zu stellen oder ob stattdessen besser direkt bei der Aufenthaltsbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden sollte (vgl. Will 2014; S. 307).

Die Unterbringung kann in ethnisch gemischten, in ethnisch homogenen oder in integrierten Gruppen gemeinsam mit deutschen Minderjährigen erfolgen. Bisher gibt es in Fachkreisen keinen Konsens darüber welche Unterbringungsform für die jungen Flüchtlinge am besten ist. Während in ethnisch homogenen Gruppen der Erhalt der Erstsprache und die Bindung an die Herkunftsgesellschaft wesentlich leichter sind, die Kinder aber zugleich Gefahr laufen sich zu isolieren, haben Kinder in sprachlich gemischten Gruppen häufig Kommunikationsprobleme. Ihr Deutsch ist anfangs noch nicht gut genug, um stets als gemeinsame Sprache ge-

nutzt zu werden. So könnten Einzelne in der Gruppe zunehmend isoliert werden (vgl. Angenendt 2000; S. 67).

Während die grundsätzliche Regelung eine Unterbringung von unbegleiteten Kinderflüchtlingen vorsieht, die der Unterbringung von in Obhut genommenen deutschen Kindern gleichgesetzt ist, kann davon bei begleiteten Flüchtlingskindern und ihren Familien keine Rede sein. Erwachsene Asylbewerber\_innen werden gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 AsylVfG in den ersten sechs bis zwölf Wochen dazu verpflichtet „in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“ Diese Regelung sorgt im Dienste der Verfahrensbeschleunigung für eine ständige Erreichbarkeit der Antragsteller\_innen (vgl. Peter 2003; S. 44). Welche Aufnahmeeinrichtung zuständig ist, entzieht sich der Mitbestimmung der zukünftigen Bewohner\_innen. Die ledigen minderjährigen Kinder der betreffenden Asylsuchenden können nach § 47 Abs. 2 AsylVfG ebenfalls in der Aufnahmeeinrichtung wohnen. Das bedeutet, dass diesen Kindern zugemutet werden kann (und in der Praxis auch zugemutet wird) mit ihren Eltern in einer Umgebung zu wohnen, die kaum als kindgerecht bezeichnet werden kann. Sie werden also mit ihren Eltern nach ihrer Ankunft in Deutschland in die Erstaufnahmeeinrichtungen der Bundesländer untergebracht (vgl. Angenendt 2000; S. 59).

Auch bei der anschließenden Verteilung auf die Folgeeinrichtungen haben die Betroffenen kein Mitspracherecht bezüglich ihres künftigen Verbleibs – und der Transfer stellt nicht immer eine Verbesserung der Lebensbedingungen dar. Kay Wendel von Pro Asyl stellt fest: „Flüchtlinge sind Objekte der Verwaltung.“ (Wendel 2014a; S. 9) Gesichert ist nach § 46 Abs. 3 S. 2 AsylVfG nur das Zusammenbleiben von „Ehegatten und Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern“. In den folgenden Monaten und Jahren leben viele Familien auf engstem Raum in Gemeinschaftsunterkünften. Diese sind sehr unterschiedlich in ihrer Anbindung, Ausstattung und Bauart, sowie der angebotenen sozialen Betreuung, befinden sich aber häufig in maroden ehemaligen Gasthäusern oder Kasernen an der Peripherie, bewacht von privaten Sicherheitsunternehmen (vgl. Angenendt 2000; S. 60), und bieten in den wenigsten Fällen eine kindgerechte Umgebung. Weder auf die Erstaufnahmeeinrichtungen noch auf die Folgeunterkünfte bezogen gelten bundeseinheitlich verbindliche Mindeststandards. Die Bundesländer gestalten die Unterbringung von Flüchtlingen höchst unterschiedlich. Zumeist teilen sich mehrere Personen ein kleines Zimmer. Die Mindestwohnfläche, falls es überhaupt eine gibt, pro Person liegt bei 6 oder 7m<sup>2</sup> (vgl. Wendel 2014a; S. 41ff.). In einigen Bundesländern ist es Familien schneller als alleinstehenden Erwachsenen gestattet diese Unterkünfte zu verlassen und in dezentrale Wohnungen zu ziehen, in anderen spielt das keine Rolle (vgl. Wendel

2014a; S. 58ff.). In vielen Bundesländern gibt es immer noch Familien, die über sehr lange Zeiträume in lagerartigen Unterkünften leben müssen und damit auch Kinder, die in einer Umgebung aufwachsen, die der Achtung des Kindeswohls nicht entspricht. Dabei ist die Unterbringung von Familien nach Berechnungen des Hessischen Rechnungshofes für Familien in Wohnungen sogar preisgünstiger als in Gemeinschaftsunterkünften (vgl. Rechnungshof Hessen 2013; S. 130 f.).

Die EU-Aufnahmerichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, Sorge zu tragen, „dass Minderjährige Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten in den Räumlichkeiten und Unterbringungszentren [...] sowie zu Aktivitäten im Freien erhalten“ (Richtlinie 2013/33/EU; Art. 23 Abs. 3). Dies ist bei Lagerunterbringung kaum gegeben. Insgesamt sind die Räumlichkeiten in vielen Sammellagern sehr beengt und die Sanitäreinrichtungen müssen von sehr vielen Menschen geteilt werden. So gibt es im Containerlager Oberursel bei Frankfurt keine Gemeinschaftsräume und 50 Personen müssen sich drei Toiletten und einen Duschaum teilen. Dennoch leben noch immer Familien in Oberursel. Aktuell ist die Situation in Deutschland umso schwieriger für Familien, da viele Flüchtlingsunterkünfte überfüllt sind und vermehrt Containerlager eingerichtet werden. Spiel- und Freizeitmöglichkeiten für Kinder werden jetzt hintangestellt. Dazu gilt zu sagen, dass die momentane Situation keine natürlich gewachsene sondern eine politisch geschaffene ist:

„Die realen Unterbringungsprobleme dieser Monate haben eine lange Vorgeschichte. Über viele Jahre hinweg wurden UnterkunftsKapazitäten Zug um Zug abgebaut. Planungen für den Fall einer Zunahme der Asylantragstellerzahlen unterblieben weitgehend. Dies wirkte sich in Zeiten zunächst moderat steigender Flüchtlingszahlen nur wenig aus, wird aber nun, während die Ausläufer der größten weltweiten Flüchtlingskrise seit Jahrzehnten auch Deutschland erreichen, zum akuten, kaum noch schnell zu lösenden Problem.“ (Wendel 2014a; S. 6)

### **1.3.4 Leistungsbezug und Gesundheitsversorgung**

Nicht nur hinsichtlich der Unterbringung, sondern auch in Hinblick auf den Sozialleistungsbezug insgesamt wird zwischen unbegleiteten und begleiteten Kinderflüchtlings unterschieden. Unbegleitete Minderjährige haben in Bezug auf finanzielle Leistungen (einmalige Beihilfen, BekleidungsPauschale, Taschengeld) Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII. Die (wesentlich niedrigeren) Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sind nach § 9 Abs. 2 AsylbLG dem SGB VIII nachrangig (vgl. Voigt 2010; S. 50). Unbegleitete Minderjährige treten „in ein System der individuellen Förderung“ ein durch die Geltendmachung von Jugend-

hilfeansprüchen, „[s]tatt in einem System der kollektiven Ausgrenzung zu verharren“ (Espenhorst 2011; S. 22). Hinsichtlich der Gesundheitsversorgung haben unbegleitete Minderjährige im Jugendamt eine Interessensvertretung, die regelmäßig zu ihren Gunsten entscheidet.

Für begleitete Flüchtlingskinder gilt das nicht. Da diese Flüchtlingskinder mit ihren Familien zusammen sind, „sind sie nicht dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) unterstellt, sondern fallen unter das allgemeine Asylrecht“ (Weiss 2009; S. 61 f.). Inzwischen sind die Regelsätze des Asylbewerberleistungsgesetzes zwar an jene nach dem SGB II und dem SGB XII angeglichen worden, allerdings unterschreiten diese Regelsätze dennoch jene nach dem SGB VIII. Zudem werden noch immer Teilsummen dieser Regelsätze nicht als Geld- sondern als Sachleistungen ausgehändigt. Hinsichtlich der Gesundheitsversorgung ist die Situation begleiteter Minderjähriger unverändert. Die eingeschränkte medizinische Versorgung, als Notfallversorgung, von erwachsenen Asylsuchenden und begleiteten Flüchtlingskindern stellt die wohl fragwürdigste Differenzierung dar. Obwohl es keine ausreichende Forschung zum gesundheitlichen Zustand von jungen Flüchtlingen gibt (vgl. Gardemann 2005; S. 146 f.), zeigt sich deutlich, dass die meisten jungen Flüchtlinge – Kinderflüchtlinge und Flüchtlingskinder – „im Vergleich mit der allgemeinen Migrantenpopulation bedeutend höheren gesundheitlichen Risiken ausgesetzt“ sind und waren und daher umso mehr an ihren Bedürfnissen orientierte Zuwendung bräuchten (Gardemann 2005; S. 153). Viele Kinderflüchtlinge leiden unter psychosomatischen Erkrankungen und psychischen Belastungen, unter anderem bedingt durch die Fluchterfahrungen und verstärkt durch ihre prekäre Lebenssituation in Deutschland (siehe Kapitel 2). Rechtzeitige präventive Behandlung und eine angemessene psychosoziale Betreuung könnten die Entwicklung von manifesten und langwierigen Krankheitsbildern verhindern (vgl. Angenendt 2000; S. 75).

Dennoch stehen begleiteten Minderjährigen nach § 4 AsylbVLG (Asylbewerberleistungsgesetz) nur medizinische Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen zu. Das bedeutet, dass „selbst bei Dauererkrankungen eine kontinuierliche medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist, sofern es sich nicht um eine Notversorgung handelt“ (Weiss 2009; S. 64). Das hat zur Folge, „dass auch für sie die eingeschränkten Richtlinien hinsichtlich der Grundversorgung – einschließlich der eingeschränkten medizinischen Versorgung – gelten“ (Weiss 2009; S. 62). Nur die Kann-Regelung in § 6 AsylbVLG ermöglicht grundsätzlich – im Falle einer günstigen Ermessensentscheidung der zuständigen Behörden – die Gewährung von 'sonstigen Leistungen' – wie Psychotherapie und Diagnostik, Dolmetscher\_innenkosten zur ärztlichen Aufklärung und Heil- und Hilfsmitteln wie etwa Hörgeräte, Brillen, Rollstühle oder

orthopädische Schuhe (vgl. BafF 2014; S. 9). Derartige Leistungen *können* nach § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbVLG „insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten [...]“ sind. Sie können, aber müssen begleiteten Kinderflüchtlingen nicht gewährt werden. Begleitete Minderjährige sind daher in gesundheitlichen Belangen von den Entscheidungen ihrer Sachbearbeiter\_innen abhängig, die wiederum im Regelfall dem Sparzwang entsprechend entscheiden bzw. entscheiden müssen. Diese Gesetzgebung führt dazu, dass beispielsweise Zahnschmerzen bei begleiteten Flüchtlingskindern regelmäßig nicht behandelt werden. Caterina Lobenstein fasst die Situation in ihrem Artikel „Deutschland tut weh“ in der ZEIT pointiert zusammen: „Wenn ein deutsches Kind Karies hat, bohrt man ein Loch und füllt den Zahn. Wenn ein Flüchtlingskind Karies hat, wartet man, bis der Zahn verrottet ist, so will es das deutsche Gesetz.“ (Lobenstein 2014)

## 2. Psychische und soziale (Problem)Lagen

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der schwierigen psychischen und sozialen Situation von unbegleiteten, vor allem aber von begleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Zunächst (Kapitel 2.1) wird auf eingegangen, da Flüchtlingskinder fast immer extrem belastende Erfahrungen durchleben mussten und müssen. Diese Erfahrungen können zu Traumatisierungen führen. Die Entwicklung einer Posttraumatischen Belastungsstörung ist die häufigste psychische Erkrankung, die bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen infolge einer Konfrontation mit traumatischen Ereignissen diagnostiziert wird (vgl. Ruf 2008; S. 114). Aus der Beschäftigung mit Keilsons Langzeittraumastudie (1979) lässt sich eine besondere ethische Verantwortung für die Soziale Arbeit mit Kinderflüchtlingen ableiten.

Um sich der sozialen Situation von begleiteten minderjährigen Flüchtlingen anzunähern und nach der gesellschaftlichen Bedeutung des Ausschlusses von Flüchtlingsfamilien zu fragen, findet die Etablierten-Außenseiter-Figuration von Elias und Scotson (2013) modellhaft Anwendung. Die gesellschaftlichen Voraussetzungen und Schwierigkeiten des sozialen Ausschlusses dieser Jugendlichen sollen dazu beitragen die Lebenslagen junger Flüchtlinge besser zu verstehen sowie die Prozesse gesellschaftlicher Abwertung von Geflüchteten unabhängig von deren angeblicher Fremdheit zu erklären. Im Interview mit dem Diplomsozialarbeiter Harald Schuster von der Flüchtlingsfamilienhilfe zeigt sich, dass begleitete Flüchtlingskinder mit Scham, Verdrängung und Rückzug auf ihre Rolle als gesellschaftliche Außenseiter reagieren.

## 2.1 Was sind Traumatisierungen?

Der Begriff „Trauma“ bezeichnet „immer – wie verschieden er auch verstanden wird – das massive Einwirken von außen auf die Psyche des Individuums mit zerstörerischen, psychisch nicht zu integrierenden Folgen, das Notmaßnahmen erfordert.“ (Hirsch 2011; S. 9) Für die vorliegende Arbeit sind vor allem die Symptome einer Posttraumatische Belastungsstörung – als unmittelbare medizinische Folge von Traumata – und ein sequentielles Traumaverständnis von Interesse.

Hauptkriterien für die Diagnose von Posttraumatischen Belastungsstörungen nach DSM IV und ICD-10 sind erstens das Erlebnis eines Traumas (Trauma-, Stressor- oder Ereigniskriterium), zweitens Intrusives Wiedererleben des Traumas (unwillkürliche und belastende Erinnerungen an das Trauma), drittens Vermeidungsverhalten und emotionaler Taubheitszustand, und viertens das Andauern der Symptome über einen Zeitraum von mehr als einem Monat (vgl. Dittmar 2013; S. 33). Diese Kriterien werden auch bei Kindern und Jugendlichen angewandt, wenngleich von einigen Expert\_innen dafür plädiert wird bei Kindern (bis zum achten Lebensjahr) die Zahl der zur Diagnostizierung einer Posttraumatischen Belastungsstörung geforderten Vermeidungssymptome geringer als bei Erwachsenen anzusetzen bzw. Alternativkriterien anzuwenden (vgl. Ruf 2008; S. 33ff.).

Konkret oder allgemeingültig bestimmt die medizinische Definition von ICD und der DSM die Merkmale eines traumatischen Ereignisses nicht (vgl. Dittmar 2013; S. 33). Erfahrungen und Belastungen können ganz unterschiedlich aufgenommen und verarbeitet werden: „Was für den einen Menschen eine traumatisierende Extremerfahrung darstellt, kann für den anderen eine Situation sein, für die er ausreichend Bewältigungsstrategien besitzt und sie auch entsprechend anwenden kann.“ (Dittmar 2013; S. 33) Daher wird zwischen objektiven und subjektiven Bedingungen von Traumata unterschieden. Objektive Bedingung eines Traumas ist ein Ereignis „das auch für andere Menschen eine extreme Belastung hervorrufen würde“, wie etwa das Erfahren der unmittelbaren Bedrohung des eigenen Lebens (Dittmar 2013; S. 33). Subjektive Bedingungen von Traumatisierungen beziehen sich auf das persönliche Erleben (vgl. Dittmar 2013; S. 34).

### 2.1.1 Trauma als Prozess und ethische Verantwortung

Wegweisend für den Umgang mit traumatisierten Kindern ist die Keilsons Studie zu den Traumafolgen jüdischer Kriegswaisen, die von 1940 bis 1945 unter deutscher Besatzung dem anti-



semitischen Terror ausgeliefert waren. Die jüdischen Waisenkinder dieser Studie kamen aus unterschiedlichen religiösen und sozialen Schattierungen. Sie alle vereint die Tatsache, dass ihre Eltern sie während der Verfolgung von Menschen jüdischer Herkunft zurücklassen mussten. Durch die Trennung von ihren Eltern, aber viel mehr noch durch die Erfahrung des antisemitischen Terrors haben sie eine "gemeinsame Biographie" (Keilson 1979; S. 3). Zumeist haben sie nicht nur ihre Eltern verloren, sondern auch eine vor Kriegsbeginn große Familie. Sie wurden teilweise bei nichtjüdischen Freund\_innen, Bekannten und Verwandten untergebracht und teilweise einfach alleine gelassen oder ausgesetzt (Keilson 1979; S. 2).

Keilson hat in einer Langzeitstudie die Entwicklung der Waisenkinder bis zum 18. Lebensjahr nachvollzogen und ihre spätere Entwicklung als Erwachsene in den Blick genommen. Dabei entwickelte Keilson ein Verständnis von Trauma als Prozess, der auch die Phasen nach dem unmittelbar lebensbedrohlichen Erlebnis umfasst.

Keilson unterscheidet folgende drei traumatische Sequenzen (vgl. Keilson 1979; S. 427):

- 1) Der Einsatz des Terrors gegen die jüdische Minderheit während der Besetzung der Niederlande durch die Nationalsozialisten,
- 2) die Phase direkter Verfolgung, in der die Eltern verfolgt und deportiert wurden und die Kinder von den Eltern getrennt und in Pflegefamilien versteckt wurden, sowie
- 3) die Nachkriegszeit, in der die Kinder in Pflugschaften zugewiesen wurden.

Diese Phasen können übersetzt bzw. auf die Traumasequenzen (allein) fliehender Kinder und Jugendlicher übertragen werden als

- 1) Phase der akuten Lebensbedrohung bzw. Veranlassung zur Flucht,
- 2) Trennung von den Eltern und Fluchterfahrung und
- 3) Ankommen im Exil und Aufnahme in Unterkünften für (junge) Geflüchtete.

Bemerkenswert ist die Feststellung, dass nicht die erste oder zweite Phase, sondern die Zeit nach der akuten Bedrohung des eigenen Lebens und nach der Flucht aus der bisher gewohnten und ehemals sicheren Umgebung als die entscheidende Phase für die langfristige psychische Entwicklung der untersuchten Kriegswaisen identifiziert wird. In dieser Phase kumuliert die Belastung der jungen Kriegswaisen (vgl. Keilson 1979; S. 56 ff.). Nach 25 Jahren zeigten jene ehemaligen Kriegswaisen, deren zweite Traumasequenz günstiger verlief, während die dritte Sequenz ungünstiger verlief, eine schlechtere gesundheitliche Entwicklung als jene Kinder, deren zweite Sequenz ungünstiger, aber deren dritte Sequenz günstiger verlief (vgl. Keilson 1979). Keilson erklärt diese Beobachtung mit der Möglichkeit, „die Traumatisierungskette zu brechen und dadurch das Gesamtgeschehen zu mildern“ (Keilson 1979; S. 430), welche ab-

hängig von der Qualität des Pflegefamilieus ist.

In der Übertragung dieser Ergebnisse auf den aktuellen Umgang mit Kinderflüchtlingen rückt die Aufnahmegesellschaft bzw. die Soziale Arbeit an die Stelle dieses Pflegefamilieus. Durch das Begreifen von Trauma als Prozess wird eine „Brücke zwischen psychischen, sozialen und politischen Dimensionen“ geschlagen und eine Vermittlung hergestellt, „die entpathologisiert, die die Gesellschaft mit in den Blick holt“ (Brensell 2013; S. 5). Mehr noch: Im Wissen um die entscheidende Bedeutung der dritten Phase von Traumatisierungen, sprich: im Fall der Kinderflüchtlinge der Phase des Ankommens im Exil, drückt sich die ethische Verpflichtung aus, diesen Kindern eine friedliche und sichere Umgebung zu bieten, in der sie sich von ihren schrecklichen Erlebnissen erholen und vor weiteren psychischen Verletzung bewahrt werden können. Die Kriegswaisenstudie zur sequentiellen Traumatisierung drängt folglich zur Wahrnehmung einer ethischen Pflicht und „stellt einen wichtigen Bezugsrahmen für die Profession Sozialer Arbeit dar“ (Schulze 2012a; S. 85).

Eine nicht repräsentative Studie zur psychischen Belastung von minderjährigen Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland zeigt, dass die Exil-Belastung auch heute noch als äußerst hoch empfunden wird und stark mit ihren aktuellen psychischen Problemen korreliert (vgl. Gavranidou et.al. 2008). Die Studie deutet darauf hin, „dass möglicherweise weniger die unmittelbar traumatischen Kriegserfahrungen vor der Flucht, sondern vielmehr die gesellschaftlichen und familiären Exilbelastungen mit psychischen Auffälligkeiten verknüpft sind“ (Gavranidou et.al. 2008; S. 229).

### **2.1.2 Traumatisierungen von Kindern und Jugendlichen**

Dabei sind gerade für Kinder und Jugendliche die Grenzerfahrungen und Belastungen, die sie als Flüchtlinge erleben mussten und müssen, besonders schwer zu verarbeiten. Sie stehen noch in ihrer Entwicklung und bräuchten ihre Ressourcen eigentlich für persönliches Wachstum und produktive Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt. Kinder sind in einem besonderen Maße schutzbedürftig. Aber auch Jugendliche werden durch das Erleben von (potentiell) traumatisierenden Geschehnissen in besonderem Maße beansprucht oder überfordert. Sie durchleben eine Phase des Umbruchs und der Umgestaltung in der Beziehung zu sich selbst – zum eigenen Körper, den eigenen Gefühlen und Gedanken – sowie zu ihren engsten Bezugspersonen. Traumatische Erlebnisse greifen bei Kindern und Jugendlichen in den Entwicklungsprozess ein (vgl. Lennertz 2011; S. 111). Werden sie traumatisiert, so sind sie gezwungen „sich mit der Regulation der Initialfolgen und dem Versuch der Einordnung des Traumas zu be-

schäftigen, wodurch sie ihre Möglichkeiten verringern, ihre Umwelt neugierig zu erkunden“ (Gahleitner/ Loch/ Schulze 2012; S. 8).

Erfahren Kinder eine frühe, komplexe Form der Traumatisierung so „trifft ein erwachsenes System von Gewalt auf ein in Entwicklung befindliches, hochvulnerables System eines Kindes oder eines Menschen, der in seiner Selbstorganisation durch die Schwere der Traumatisierung grundlegend erschüttert wird“ (Gahleitner/ Loch/ Schulze 2012; S. 33). Traumatisierungen von Kindern „prägen damit das sich entwickelnde Selbst- und Fremdbild“ und werden folglich „weniger als Fremdkörper erlebt, sondern als Teil der eigenen Identität“ (Lennertz 2011; S. 111). Die Reaktion darauf entspricht daher weniger einem Zusammenbruch als einem Anpassungsversuch an die traumatische Situation (vgl. Lennertz 2011; S. 111). Je früher Kinder traumatisiert werden, desto eher laufen sie Gefahr, in sich selbst die Ursache für das Eintreten des traumatischen Ereignisses zu suchen: „Ist das Denken insgesamt noch konkretistisch und personenbezogen ausgerichtet, werden auch überpersönliche Ereignisse, etwa Naturkatastrophen oder Krieg, persönlich attribuiert“ (Lennertz 2011; S. 132). So kann bei einem kleinen Kind die Vorstellung entstehen, das traumatische Ereignis sei geschehen, weil es ungehorsam war (vgl. Lennertz 2011; S. 132). Die Folge sind Schuldgefühle. Außerdem können traumatische Erfahrungen „den Übergang zu höheren Stufen der kognitiv-emotionalen Entwicklung gefährden, da sie schwer in die vorhandenen Schemata integriert werden können“ (Lennertz 2011; S. 133).

An dieser Stelle sollen die Ergebnisse der ersten repräsentativen Untersuchung (vgl. Ruf 2008; S. 107) des psychischen Gesundheitszustands von begleiteten Flüchtlingskindern dargestellt werden, um ihre psychischen Belastungen zu konkretisieren. Martina Ruf hat 104 geflüchtete Kinder und Jugendliche – im Alter zwischen sieben und sechzehn Jahren –, die zusammen mit ihren Familien in Gemeinschaftsunterkünften leben, in Bezug auf ihre psychische Gesundheit untersucht. Dabei hat sie festgestellt, dass nahezu alle diese Flüchtlingskinder bereits „mit potenziell traumatisierenden Geschehnissen konfrontiert waren“ (Ruf 2008; S. 35). Genauer: „41,3% der Kinder und Jugendlichen hatten beispielsweise körperliche Angriffe auf andere Personen beobachtet, 37,5% hatten Kriegseignisse miterlebt und 25% hatten Leichen [außerhalb von Beerdigungen und Ritualen] gesehen.“ (Ruf 2008; S. 35 und eingehender 81 ff.). Das bedeutet aber nicht, dass sie auch alle unter pathologischen Folgen dieser Erlebnisse litten. Etwa jedes fünfte Kind war aufgrund einer Posttraumatischen Belastungsstörung behandlungsbedürftig (vgl. Ruf 2008; S. 35). Nach dem Ereignis befragt, welches für sie am schlimmsten gewesen sei und sie auch heute noch belaste, antworten die meis-

ten (19, 2 %) mit „Krieg“. Ebenfalls sehr häufig wurden miterlebte Angriffe auf eine andere Person (14,4 %) und Miterleben von häuslicher Gewalt (13,5 %) genannt (vgl. Ruf 2008; S. 85). 45 der Befragten hatten im Monat vor der Untersuchung regelmäßig Angst vor der Wiederholung eines erlebten traumatischen Ereignisses gehabt (vgl. Ruf 2008; S. 92).

Es ist unschwer zu erkennen, dass auch Flüchtlingskinder in Begleitung ihrer Familien aufgrund ihrer Erlebnisse und ihrer psychischen Situation auf pädagogische und therapeutische Hilfe angewiesen sind. Die Dringlichkeit verstärkt sich durch die Bemerkung Martina Rufs, dass „zum Untersuchungszeitpunkt kein einziges der traumatisierten Flüchtlingskinder in Deutschland in therapeutischer Behandlung war“ (Ruf 2008; S. 108) und durch die Studie von Lennertz zu begleiteten bosnischen Flüchtlingskindern, die ergab, dass bei genauerem Hinsehen auch die bei den Kindern, die sich an die Kriegs- und Fluchterlebnisse nicht mehr explizit erinnern konnten und grundsätzlich ein gut angepasstes Verhalten ohne offensichtliche Symptome zeigten, besondere psychische Belastungen zu erkennen waren (vgl. Lennertz 2011; S. 403). Lennertz geht daher davon aus, dass „Traumatisierungsprozesse bei Flüchtlingskindern nach wie vor tendenziell übersehen werden“ (Lennertz 2011; S. 404). Unter ausschließlicher Bezugnahme auf ein Konzept wie die Posttraumatische Belastungsstörung können sie nicht erkannt werden (vgl. Lennertz 2011; S. 404 f.).

Es besteht noch immer Unsicherheit darüber, inwieweit Therapieversuche sinnvoll sind, so lange es – im Fall der Kinderflüchtlinge statusbedingt – an Sicherheit und Stabilität mangelt. Eine wegweisende Erkenntnis der Studie hierzu ist, dass es – etwa mit KIDNET, einer Narrativen Expositionstherapie für Kinder – durchaus „möglich ist, traumatisierten Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen in kurzer Zeit schnell und effektiv zu helfen“ (Ruf 2008; S. 36). Für eine genauere Schilderung dieser Therapieform sei an Martina Rufs Arbeit verwiesen. An dieser Stelle genügt es festzuhalten, dass es durchaus therapeutische Möglichkeiten gibt, die psychische Situation von Flüchtlingskindern mit unsicherem Aufenthaltsstatus erstens schnell und zweitens langfristig zu verbessern (vgl. Ruf 2008; S. 258 ff.). Diese Möglichkeiten müssten nur häufiger zur Anwendung kommen. Dazu braucht es Sozialarbeiter\_innen, die die Bedarfe dieser Kinder erkennen, sich für psychotherapeutische Behandlung einsetzen und diese im besten Fall konkret veranlassen.

Dies ist umso wichtiger, da auch junge Flüchtlinge, die selbst nicht von Traumatisierungen oder anderen psychischen Erkrankungen betroffen sind, häufig zusätzlich in erheblichem Ausmaß durch unbehandelte Erkrankungen von Familienangehörigen belastet sind (vgl. Weiss 2009; S. 65 f.) Für erwachsene Asylbewerber\_innen, zu denen auch die Eltern der begleiteten

Jugendlichen zählen, wurden in Deutschland Posttraumatische Belastungsstörungen mit einer Prävalenzrate von mindestens 40 Prozent ermittelt (vgl. Gäbel et. al. 2006; S. 18).

### 2.1.3 Psychische Folgen des Asylverfahrens

Sowohl für begleitete als auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stellt die Dauer der Asylverfahren und das Leben im Wartezimmer Deutschland eine enorme Belastung dar. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat am 07.02.2014 im Rahmen einer Untätigkeitsklage eines 16-jährigen Asylsuchenden beschlossen, dass es „mit der Zugehörigkeit von minderjährigen Asylsuchenden zu einer besonders verletzlichen Gruppe und damit mit dem Kindeswohl unvereinbar“ ist, wenn nach einem Jahr und zehn Monaten nach Asylantragstellung noch immer keine Entscheidung vorliegt. Aus Verweisen auf Art. 3 und Art. 22 der UN-Kinderrechtskonvention wird die „Pflicht, die Asylanträge von Minderjährigen vorrangig zu bearbeiten“ abgeleitet (VwG Frankfurt 7 K 213/14.F.A am 07.02.2014). Aber nicht nur während des Verfahrens heißt es warten. Auch nach Ablehnung des Asylantrags leben Kinder und Familien mit Ausreisehindernissen vielfach jahrelang in Ungewissheit. Obwohl Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung naturgemäß nach vorne streben, bleibt Kinderflüchtlingen eine erwartbare Zukunftsperspektive verwehrt und sie sind gezwungen in einer Situation absoluter Unsicherheit aufzuwachsen.

Neben der Wartestellung und der strukturellen Benachteiligung sehen sich jugendliche Geflüchtete, die einen Asylantrag in Deutschland stellen, von Anfang an mit dem Misstrauen der staatlichen Entscheidungsträger in Bezug auf „ihre Beweggründe und damit ihre Geschichte“ konfrontiert (Schulze 2012a; S. 84). Mit der Asylantragstellung geraten sie auf gewisse Weise in feindliche Gebiete. Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge kritisiert, dass im Altersfestsetzungsverfahren das Recht auf die eigene Identität nicht berücksichtigt und die Menschenwürde der Jugendlichen in einigen Verfahrensformen verletzt wird (vgl. Espenhorst 2013; S. 2). Die Jugendlichen müssen sich rechtfertigen: „Sie sind es, die beweisen müssen, dass sie diejenigen sind, die sie vorgeben zu sein.“ (Schikorra/ Becker 2009; S. 81) Damit hat sich eine Praxis etabliert, die durch ihre Übergriffigkeit „unter Umständen zu einem Wiederaufflammen zurückliegender Verwundungen führen kann“ (Schikorra/ Becker 2009; S. 81). Diese Praxis hat System. Schikorra und Becker fassen die Konsequenzen dieses Systems wie folgt zusammen: „Vertrauen und Sicherheit, die eigentlich notwendig wären, um sich nach den Erlebnissen zu stabilisieren, können sie in einer solchen Atmosphäre des poten-

ziellen Übergriffs, Misstrauens und verdatender Durchleuchtung kaum entwickeln.“ (Schikorra/ Becker 2009; S. 81)

Die Altersfestsetzung von unbegleiteten Minderjährigen ist nur ein Teil des Systems zur Abwehr von Geflüchteten. Von diesem einen Baustein sind nur unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betroffen. Die Unsicherheit des künftigen Aufenthalts und das strukturelle Miss-trauen des Staates gegenüber Geflüchteten trifft aber auch begleitete Minderjährige; wenn-gleich vielfach nur sekundär – über ihre Eltern – betroffen sind, da ihre Lebensgeschichten und Fluchtgründe im Asylverfahren meist gar nicht angehört werden.

In jedem Fall gilt: „Auf Jugendliche, die nach oftmals traumatischen Fluchtwegen ankommen und zuallererst das Gefühl von Sicherheit bräuchten, wirken sich diese sozialen und gesetzli-chen Unsicherheiten geradezu als Verstärkung von Unsicherheit über ihr Leben aus.“ (Schulze 2012a; S. 84) Damit können die Abwehrstrategien des Aufenthaltsgesetzes „als strukturell fortschreitende Traumatisierung“ verstanden werden, „die nicht nur jede weitere positive Ent-wicklung und Genesung von psychischen Leiden behindert, sondern weitere Schäden hervor-rufen kann“ (Schulze 2012a; S. 96f.). Tatsächlich hat die Flüchtlingskinderstudie von Claudia Oelrich zur Situation von geduldeten begleiteten Kinderflüchtlingen „eine deutliche Tendenz“ dahingehend gezeigt, „dass mit zunehmender Dauer des ungesicherten Aufenthalts Anzahl und Schwere der psychischen Probleme zunehmen“ (Oelrich 2007). Folglich stehen die Rege-lungen des Aufenthaltsgesetzes „in direktem Gegensatz zu einer Vermittlung von Sicherheit in der elementaren dritten Sequenz der sequenziellen Traumatisierung nach Keilson (1979) und damit im Gegensatz zu einem günstigen Entwicklungsverlauf“ (Schulze 2012a; S. 96f.).

Während die (potentiell) traumatisierenden Erfahrungen, die die Flucht veranlasst haben und während der Flucht geschehen sind, sich dem Zugriff von Sozialarbeiter\_innen in Deutsch-land weitgehend entziehen, muss die prekäre und destabilisierende Situation von (jungen) Flüchtlingen in Deutschland eindeutig als sozialer Missstand identifiziert werden, der von ei-ner menschenrechtsorientierten Sozialen Arbeit als Handlungsfeld erkannt werden sollte.

## **2.2 Soziale Folgen: Die Außenseiter-Etablierte-Figuration**

Durch die Brille der Außenseiter-Etablierte-Figuration von Norbert Elias und John L. Scotson soll sich im folgenden Part an die gesellschaftlichen Dynamiken der Ausgrenzung von beglei-teten Flüchtlingskindern angenähert werden. Elias und Scotson arbeiten anhand einer Feldstu-die den Unterschied zwischen individuellem Vorurteil und der Stigmatisierung von Gruppen

heraus. Sie sind überzeugt, dass die Untersuchung von Winston Parva als „Schablone an neue, komplexere Figurationen des gleichen Typs“ angelegt werden kann, um ein „besseres Verständnis der Struktureigentümlichkeiten, die sie alle miteinander gemein haben, und der Gründe, warum sie unter verschiedenen Bedingungen verschieden funktionieren und sich entwickeln“ zu gewinnen (Elias/ Scotson 2013; S. 10). Dazu bedarf es einer kurzen Darstellung der Studie und der daraus entwickelten Etablierten-Außenseiter-Figuration.

Elias und Scotson haben um 1960 in einem kleinen Vorort in England – von ihnen „Winston Parva“ genannt – eine Fallstudie durchgeführt. Winston Parva wird in drei Zonen unterteilt. Zone 2 ist mit einer alteingesessenen Arbeitergemeinde der älteste Teil Winston Parvas. In etwas besseren Häusern leben die Bewohner\_innen von Zone 1, die insgesamt über einen höheren sozio-ökonomischen Status verfügen. Zone 3 (genannt die „Siedlung“) stellt eine weitere Arbeitersiedlung dar. Diese aber wird von Zugezogenen, die von den Bewohner\_innen der Zonen 1 und 2 (genannt „das Dorf“) gemieden und abgewertet werden, bewohnt. Obwohl sie sich hinsichtlich Staatsangehörigkeit, „Hautfarbe“, „race“ und sogar Bildung, Berufsstand und Klasse nicht oder nur geringfügig von den Arbeiter\_innen in Zone 2 unterscheiden (vgl. Elias/ Scotson 2013; S. 10), werden die Menschen aus Zone 3 zu Außenseitern gemacht.

Verallgemeinerbar ist für Elias die Beobachtung, dass die Mitglieder der mächtigeren Gruppe sich selbst für die besseren Menschen halten, „ausgestattet mit einem Gruppencharisma, einem spezifischen Wert, an dem ihre sämtlichen Mitglieder teilhaben und der den anderen abgeht“ (Elias/ Scotson 2013; S. 8). Die Außenseiter aus Zone 3 dagegen „schienen nach einer Weile mit einer Art verwirrter Resignation hinzunehmen, daß sie zu einer minderwertigen, weniger respektablen Gruppe zählten“ wenngleich dies „von ihrem faktischen Verhalten her, wie sich zeigt, nur für eine kleine Minorität berechtigt war“ (Elias/ Scotson 2013; S.9). Bestimmend für Etablierten-Außenseiter-Beziehungen ist die Neigung der etablierten Gruppe „der Außenseitergruppe insgesamt die 'schlechten' Eigenschaften der 'schlechtesten' ihrer Teilgruppen, ihrer anomischen Minorität, zuzuschreiben“ (Elias/ Scotson 2013; S. 13). Spiegelbildlich dazu ist das Selbstverständnis „der Etabliertengruppe eher durch die Minorität ihrer 'besten' Mitglieder, durch die beispielhafteste oder 'nomischste' Teilgruppe geprägt“ (Elias/ Scotson 2013; S. 13).

Elias stellt die Frage nach den „Machtquellen“, die es den alten Familien erlaubten, die Neuankömmlinge auf einen niederen Platz zu verweisen (Elias/ Scotson 2013; S. 10f.). Wesentlich für die Außenseiter-Etablierten-Figuration ist die Beobachtung, dass die Situiertheit der beiden Gruppen nicht aus einer 'natürlichen' Differenz oder tatsächlichen Eigenschaft der je-

weiligen Bewohner\_innen herrührt. In Winston Parva ist es „das bloße 'Alter' einer Formation“, das einen „Grad an Gruppenzusammenhalt, kollektiver Identifizierung und Gemeinsamkeit der Normen“ erzeugt (Elias/ Scotson 2013; S. 11). Dies allein ist ausreichend, „um bei Menschen das befriedigende Hochgefühl zu erzeugen, das mit dem Bewußtsein, einer höherwertigen Gruppe anzugehören, und der komplementären Verachtung für andere Gruppen verbunden ist“ (Elias/ Scotson 2013; S. 11).

### 2.2.1 Zur Modellhaftigkeit der Figuration

Im Gegensatz zu den Bewohner\_innen „der Siedlung“ Winston Parvas kann für die Flüchtlingsfamilien nicht behauptet werden, dass sich ihr Ausgeschlossen-Sein allein aus Figurationsaspekten speist. Struktureller, institutioneller und gesellschaftlicher Rassismus dürfen keineswegs unterschätzt oder ignoriert werden. Für die Anwendung von Elias' Außenseiter-Etablierte-Figuration spricht dennoch, dass mit ihrer Hilfe gegen die Vorstellung argumentiert werden kann, dass die Abwertung und Exklusion einer Gruppe aus einer dieser Gruppe und/oder ihren Mitgliedern anhaftenden Eigenschaft herrührt. Die Benachteiligung und Ausgrenzung geschieht nicht aufgrund bestimmter Merkmale oder Eigenschaften der Geflüchteten. Es geht nicht um Hautfarben oder um „Fremdsein“, sondern um Machtbalancen:

„Die Gefühle von Abneigung, Verachtung oder Haß, die Mitglieder einer Etabliertengruppe denen einer Außenseitergruppe entgegenbringen, und ihre Furcht, daß sie durch engere Kontakte mit ihnen beschmutzt werden könnten, sind dieselben, ob sich die beiden Gruppen in ihrem physischen Aussehen klar voneinander abheben oder ob sie physisch ununterscheidbar sind“ (Elias/ Scotson 2013; S. 27).

Elias und Scotson gehen sogar davon aus, „daß Begriffe wie 'rassisch' oder 'ethnisch', die in diesem Zusammenhang sowohl in der Soziologie als auch in der breiten Gesellschaft weithin gebracht werden, Symptome einer ideologischen Abwehr sind“ (Elias/ Scotson 2013; S. 27). Unterschiede in der Hautfarbe sind für ihn Nebenaspekte, die der Ablenkung dienen – weg von dem wesentlichen Aspekt der Machtdifferenzen (vgl. Elias/ Scotson 2013; S. 27.). Damit kann die Etablierte-Außenseiter-Figuration definitiv auch auf die Beziehung zwischen der Mehrheitsgesellschaft und den Menschen in Flüchtlingsunterkünften Anwendung finden, wenngleich Elias' Außenseiter sich eben gerade nicht äußerlich von der Mehrheitsgesellschaft Winston Parvas unterschieden haben.

Gerade in Deutschland war es – aufgrund der nazistischen Konnotation dieses Begriffes – oh-



nehin lange verpönt von Rassismus zu sprechen. Bis in die 90er Jahre dominierten die Begriffe „Fremdenfeindlichkeit“ und „Ausländerfeindlichkeit“. Während Feindlichkeit oder Feindschaft ein individuelles Problem beschreibt, muss Rassismus jedoch als gesellschaftliches bzw. strukturelles Problem verstanden werden. Das Konzept „Fremdenfeindlichkeit“ behauptet darüber hinaus, dass Fremdheit eine bestimmten Personen anhaftende Eigenschaft sei und ignoriert, „dass bestimmte Menschen erst (durch einen als Ethnisierung bezeichneten Prozess) zu Fremden 'gemacht' werden“ (Butterwegge 2001; S. 15). Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger die rassistische Ebene des strukturellen Ausschlusses von Asylsuchenden nicht zu ignorieren. Daher wird in der vorliegenden Arbeit, im Gegensatz zu Elias' Deutung gesellschaftlicher Dynamiken, davon ausgegangen, dass gesellschaftliche Machtdifferenzen nur einen Teil der sozialen Schieflage ausmachen, den gesellschaftlichen Ausschluss von Geflüchteten aber nicht hinreichend erklären können.

Dennoch kann die Außenseiter-Etablierte-Figuration erstens helfen die Exklusion von Asylsuchenden als ein soziales Verhältnis zu begreifen, welches nicht mit irgendwie gearteten stehenden Eigenschaften der Ausgeschlossenen zu begründen ist. Zweitens soll sie hier zur Anwendung kommen, um sich der Situation von Flüchtlingskindern in Flüchtlingsfamilien in staatlich verordneten Gemeinschaftsunterkünften anzunähern. Mit die Brille dieses Modells soll ihre Lage beschrieben werden, um ein Verständnis des sozialen Ausschlusses und seiner Folgen zu entwickeln.

### **2.2.2 Lagerleben: Unterbringung und innerfamiliäre Situation**

Das Leben in Sammelunterkünften ist bestimmt durch den ständigen staatlichen Zugriff auf die Bewohner\_innen und die Meldepflicht im Lager (vgl. Goerens 2003; S. 28). Bei Georg Kormann und Brigitte Saur ist – unter Bezugnahme auf Erving Goffman – zu lesen, dass Sammellager für Asylbewerber\_innen [...] „Züge 'totaler Institutionen'“ tragen (vgl. Kormann/ Saur 1997; S. 96). Damit wird ausgedrückt, „dass alle Angelegenheiten des Lebens (Arbeit, Freizeit und Schlaf) an ein und derselben Stelle, unter ein und derselben Autorität stattfinden“ (Kormann/ Saur 1997; S. 96). Die Steuerung der Befriedigung grundlegender Bedürfnisse – wie Essen, Wohnen, Bekleidung und Gesundheit – von außen bedeutet den Verlust individueller Freiheiten (vgl. Kormann/ Saur 1997; S. 96). Vicki Täubig geht noch weiter und begreift die Institution Asyl insgesamt als totale Institution (vgl. Täubig 2009). Die Gemeinschaftsunterkunft stellt für Täubig „lediglich den 'Äußerungsort'“ dieser Institution dar (Täubig 2009; S. 55), deren Totalität sich grundlegend „in der Beschränkung der Freizügigkeit und

von sozialen Kontakten nach außen“ manifestiert (Täubig 2009; S. 46). Diese, auf einer empirischen Studie basierende, Theorie weist darauf hin, dass jene Flüchtlinge, die nicht mehr in Lagern leben müssen, den Ausschließungsprozessen der Institution Asyl keineswegs plötzlich entkommen.

Vielleicht können die Sammelunterkünfte für Asylsuchende als die materielle Ausformung dieser totalen Institution begriffen werden. Lueger-Schuster stellt fest, dass „der Aufenthalt in Flüchtlingslagern nahezu unausweichlich zu psychischen und sozialen Langzeitschäden“ führt und die Menschenwürde „aufs Größte“ verletzt (Lueger-Schuster 1996; S. 40). Besonders drastisch zeigt sich die Lage von Flüchtlingsfrauen in dem offenen Brief, den einige der Flüchtlingsfrauen aus dem Flüchtlingslager in Breitenworbis an das Landratsamt, die Ausländerbehörde und das Sozialamt in Eichsfeld geschickt haben. Die Frauen prangern die gravierende medizinische Unterversorgung sowie die maroden und unhygienischen Zustände im Lager an und beschreiben ihren eigenen emotionalen Zustand folgendermaßen:

„Einige von uns hält nur noch die Tatsache am Leben, dass sie die Verantwortung für die Kinder haben. So verzweifelt sind sie oft. Die Kinder sollten doch Ruhe haben, das war das Ziel der Flucht. Jetzt sind sie in diesem Loch gelandet, in diesem Lager, wie in einem Gefängnis.“ (Offener Brief einiger Frauen aus dem Flüchtlingslager Breitenworbis 2013).

Folge der Fremdbestimmung im Lager ist, dass die Bewohner\_innen ihres selbstbestimmten Lebens verlustig werden (vgl. Kormann/ Saur 1997; S. 96). Kormann und Saur beschreiben die psychischen Folgen des Lagerlebens für die „Lagerinsassen“ wie folgt:

„Ihre früheren Rollen kommen ihnen abhanden, ihr Selbstwertgefühl verändert sich. Es ist kaum möglich, den eigenen Raum, die eigenen Intimität gegen außen abzugrenzen. Die anderen sind ständig präsent. Man nimmt sie wahr, ob man will oder nicht, über Gerüche, Geräusche, gewinnt Einblick in intimste Familienvorgänge.“ (Kormann/ Saur 1997; S. 96)

Die beengte Situation in den Sammelunterkünften stellt auch Familien vor Herausforderungen und bedeutet gerade für Jugendliche, die das Bedürfnis nach Privatsphäre haben, eine starke psychische Belastung. Neben dem Fehlen von Rückzugsräumen, die zu einer von manchen Geflüchteten als „lack of privacy“ bezeichneten Situation führen, wird die „Abgeschlossenheit der Einrichtungen [...] von einigen Flüchtlingen als Isolierung aufgefaßt“ (Angenendt 2000; S. 60). Der gesellschaftliche Ausschluss – gesteigert durch die Pflicht in Sammelunterkünften oder Lagern zu leben – verändert das Innerste der Bewohner\_innen, mindert ihr Selbstwertgefühl und verweigert die Privatsphäre, die für Eltern und Kinder so wichtig wäre,

um anzukommen.

Zusätzlich wirkt sich die Grundstimmung, die in vielen Flüchtlingsunterkünften herrscht, auf das Wohl von Kindern aus. Die psychische Belastung der Bewohner\_innen – nicht zuletzt verursacht durch die fehlende Zukunftsperspektive –, die Enge der Verhältnisse und der faktische Ausschluss aus der Aufnahmegesellschaft durch die Unterbringung in Sammelunterkünften, die vielfach in strukturschwachen Regionen liegen, verursacht eine angespannte Atmosphäre. So prägt viele Unterkünfte nach einiger Zeit – wenn die gehegten Hoffnungen und Wünsche auf eine Verbesserung der Lebenssituation nicht eintreten wollen – eine sehr gedrückte Atmosphäre, die sich in einer latenten Aggressivität und Hoffnungslosigkeit äußert. Die psychische Krise, die bei vielen Geflüchteten nach einer Weile in der Gemeinschaftsunterkunft einsetzt, wird „Lagerkoller“ genannt (Lueger-Schuster 1996; S. 39).

Auch innerhalb der Familien schwankt die psychosoziale Situation stets zwischen Hoffnung und Angst. Die Schrecken und Ängste, die Eltern durchleben mussten, beeinflussen therapeutisch unbehandelt die Kindererziehung und das Familienleben (vgl. Balluseck/ Meißner 2003; S. 76). Die Eltern bräuchten Hilfe bei der Verarbeitung ihrer erschütternden Erlebnisse, damit Kinder nicht „in solchen Verhältnissen unter vorgestellten Bedrohungen“ aufwachsen müssen (Balluseck/ Meißner 2003; S. 77). Stattdessen hinterlassen Unsicherheit und Enge im Aufnahmeland weitere Spuren. Die Familienmitglieder sind häufig aufeinander zurückgeworfen und haben zugleich mit Enge und den sich verändernden internen Rollen zu kämpfen.

Familien funktionieren meist, aufgrund der veränderten Ressourcen im Zielland, nicht mehr auf dieselbe Weise wie vor der Flucht. Vor allem Väter müssen mit der (zumindest in den ersten Monaten nach der Ankunft in Deutschland staatlich verordneten und häufig auch danach über längere Zeiträume bestehenden) Erwerbsarbeitslosigkeit zu Rande kommen. Außerdem erleben viele Flüchtlingseltern einen Verlust an erzieherischer Autorität. Die Ordnung des Lagers nimmt den Eltern viele Entscheidungen aus der Hand:

„Verschiedene Entscheidungen wie zum Beispiel die Strukturierung des Lageralltags (Zeitpunkt der Essensausgabe, Reinigungsdienst), das Einschulen der Kinder, das Aufstellen verschiedener Ver- und Gebote durch die Lagerordnung oder das Verhängen von Ausgangssperren entmündigt Flüchtlingseltern ganz massiv in ihren Erziehungsaufgaben und bringt ihnen einen zusätzlichen Verlust an Autorität.“ (Klocker 1996; S. 96)

Die Erziehung der Kinder kann nicht nur durch diesen Autoritätsverlust erschwert werden, sondern auch durch die unterschiedlichen Regeln, die in den anderen Familien gelten, zu denen nun nur sehr schwer Abgrenzung möglich ist. Gemeinsame Regeln existieren vielfach

nicht. Zur Veranschaulichung kann die Situation in Winston Parva dienen:

„In der 'Siedlung' [...] blieb es fast ganz der einzelnen Familie überlassen, ihren Kindern Verhaltensstandards zu setzen, und die Standards der einen Familie waren oft nicht dieselben wie die der Nachbarn. Die Bedingungen – das Fehlen einer kommunalen Verstärkung und die großen Unterschiede zwischen den Gebräuchen und Normen verschiedener Familien in der gleichen Nachbarschaft, so daß häufig die Kinder einer Familie offen taten, was denen einer anderen strengstens verboten war – machten den Prozeß des Heranwachsens in Zone 3 sehr viel komplizierter als in Zone 2 und schufen sehr viel mehr Raum für Störungen.“ (Elias/ Scotson 2013; S. 188)

Weit mehr als für die Bewohner\_innen „der Siedlung“ in Winston Parva sind Flüchtlingsfamilien in Gemeinschaftsunterkünften vielfach „nicht nur für die Alteingesessenen, sondern auch füreinander Fremde“ (Elias/ Scotson 2013; S. 11). Die Flüchtlinge, die sich dann monate- oder sogar jahrelang den beengten Wohnraum in den Gemeinschaftsunterkünften teilen müssen, kommen aus vielen unterschiedlichen Ländern und haben auch in der Zeit nach ihrem Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung bezüglich ihres künftigen Wohnortes. Die Verteilung auf die Erstaufnahmezentren erfolgt nach dem System „EASY“ - der Erstverteilung von Asylbegehrenden, danach erfolgt die Zuordnung in Bundesländer und Unterkünfte nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Menschen in den Flüchtlingsunterkünften sind einander nicht nur keine Bekannte, sondern können sich einander vielfach nur schwer vertraut machen, da sie nicht alle über eine gemeinsame Sprache verfügen. Zudem kommt es häufig zu Konflikten, etwa um die Nutzung der wenigen Kochgelegenheiten oder Sanitäreinrichtungen.

Für die Flüchtlingsfamilien im deutschen Exil kommt erschwerend hinzu, dass die Kinder – gefördert durch die bundesweit geltende Schulpflicht – viel schneller als ihre Eltern die deutsche Sprache erlernen und sich in die Regeln der neuen Gesellschaft einfinden. Während die Kinder ab dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung schulpflichtig sind, haben die Eltern noch kein Anrecht auf Deutsch- bzw. Integrationskurse, solange sie nicht über eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr verfügen. Diese Regelung gilt seit 2014 und bezieht endlich auch subsidiär Schutzberechtigte als Anspruchsberechtigte mit ein (vgl. BAMF Entschneiderbrief 2014; S. 3). Viele jugendliche Flüchtlinge müssen daher sehr früh Verantwortung übernehmen und beispielsweise regelmäßig für ihre Eltern übersetzen (vgl. Berthold 2014; S.33). Dies kann in vielen Fällen eine Überforderung bedeuten (vgl. Klockner 1996; S. 97). Gerade bei Kindern, die sehr oft übersetzen müssen ist eine stärker ausgeprägte Verantwortung und Sorge für die jüngeren Geschwister und die Eltern zu beobachten (vgl. Klockner 1996; S. 98). Für Beate Klockner könnte das unangenehme Gefühl, welches etwa das Überset-

zen-Müssen bei diesen Kindern häufig auslöst, Ausdruck davon sein, „daß die Kinder durch ihre Dolmetschertätigkeit die Unsicherheit, Ängstlichkeit beziehungsweise auch die Unmündigkeit ihrer Eltern erfahren, was wiederum dazu führt, daß sie in vielen Bereichen deren Rolle übernehmen“ (Klocker 1996; S. 98). Die Rollen von Kindern und Eltern verkehren sich somit häufig (vgl. Klocker 1996; S. 95). In der Flüchtlingskinderstudie von Claudia Oelrich berichten jene Kinder und Jugendlichen, die „über einen längeren Zeitraum hinweg familiäre Aufgaben übernehmen, die üblicherweise von Erwachsenen erfüllt werden (sog. Parentifizierung) [...] in signifikant größerem Ausmaß über psychische Probleme.“ (Oelrich 2007).

### 2.2.3 Junge Außenseiter – gesellschaftliche Dynamiken

Die grundlegende Frage dieses Kapitels ist, wie die Ausschließung von Flüchtlingskindern als Angehörige von Außenseiterfamilien auswirkt. Die gesellschaftlichen Voraussetzungen, Schwierigkeiten und Probleme aufgrund des sozialen Ausschlusses der Jugendlichen und ihrer Familien in Winston Parva sollen dazu beitragen die Lebenslagen und Identitätskonflikte jugendlicher Flüchtlinge besser zu verstehen. Der Einfluss von Migration auf die persönliche Entwicklung von hängt grundsätzlich davon ab, wie die Migrant\_innen im Zielland aufgenommen werden:

„Wie und über welchen Zeitraum Migration entwicklungsfördernd oder entwicklungshemmend bewältigt wird, hängt eben nicht nur davon ab, wie viel innere Stabilität und wie viel Ressourcen einem Menschen im Einwanderungsland geblieben sind, um den kulturellen Übergang mit seinen intrasubjektiven und intersubjektiven Strukturtransformationen zu bewältigen, sondern auch davon, wie willkommen der neue Einwanderer in der neuen Gesellschaft ist.“ (Bründl 2005; S. 149)

Die Kinder und Jugendlichen der Außenseiterfamilien von Winston Parva mussten „ihre individuelle Identität, ihren persönlichen Selbstwert und Stolz von vornherein als Mitglieder von Familien suchen“ – von Familien, die „nicht nur von den 'Dorf'bewohnern, sondern sogar in ihrem eigenen Wohnbezirk als Außenseiter behandelt und fast verfemt wurden“ (Elias/ Scotson 2013; S. 200). Elias und Scotson erkannten, dass es für diese Jugendlichen äußerst schwer war, die Außenseiterposition, die bereits an der ganzen Familie haftete, abzustreifen (Elias/ Scotson 2013; S. 200).

Diese Beobachtung lässt sich einfach die Situation begleiteter Kinderflüchtlinge in Deutschland übertragen; insbesondere wenn sie mit ihren Familien in Sammelunterkünften leben müssen. Harald Schuster, Diplomsozialarbeiter bei der Flüchtlingsfamilienhilfe Oberursel, erklärt,

dass viele Kinder sich schämen wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Flüchtlinge, die gesellschaftlich mit negativen Bildern assoziiert wird. Sobald die Kinder in Oberursel beginnen zu begreifen, dass etwa ihre Wohnsituation ganz anders ist als die deutscher Kindern im Hochtaunuskreis und es beispielsweise ungewöhnlich ist kein eigenes Zimmer zu haben, reagieren sie mit Rückzug und Versuchen ihre Situation zu verheimlichen (vgl. Schuster 2014, Audiodatei III ab 9.10). Schuster kennt viele „Anekdoten“, die von der Scham junger Flüchtlinge über ihre Situation als gesellschaftliche Außenseiter zeugen. So erzählt er von einem Mädchen, dessen Schule nur ein paar Hundert Meter von ihrem Wohnort – dem Oberurseler Containerlager für Asylsuchende – entfernt lag:

„Und sie hat erzählt, dass sie halt jeden Tag ungefähr 20 Minuten länger in der Schule blieb – bis alle anderen Kinder nach Hause gegangen waren. Und dann ging sie erst nach Hause, damit eben kein Klassenkamerad mitbekommt, dass sie eben da abbiegt und in dieses Containerlager und dort wohnt.“ (Schuster 2014; Audiodatei III ab 8.00).

Von einem anderen Kind aus dem Sammellager weiß Schuster, dass es „auf seinem Schwimmbadausweis die Adresse wegradiert und eine andere, eine Phantasieadresse eingetragen“ hat – „damit auch beim Schwimmbadausweis nicht klar ist wo sie wohnt“ (Schuster 2014; Audiodatei III ab 10.35). Junge begleitet Flüchtlinge sehen sich gezwungen über derartige Strategien und Manöver ihre Zugehörigkeit zu einer Außenseitergruppe zu verheimlichen und Teile ihrer Geschichte und Identität zu leugnen.

Bezeichnend ist überdies, dass der Sozialarbeiter seit der Aufnahme seiner engen Zusammenarbeit mit den Flüchtlingsfamilien in Oberursel nicht einmal erlebt hat, dass Geburtstagsfeiern von Flüchtlingskindern von Kindern außerhalb des Containerlagers besucht werden:

„In all den Jahren wo ich in dem Containerlager selber tätig war haben wir zum Beispiel fast jeden Kindergeburtstag dort gefeiert und es war eigentlich nie ein Kind außerhalb der Unterkunft zu Besuch bei diesen Feiern, obwohl die natürlich nicht in den Zimmern stattgefunden haben, da konnten die ja gar nicht stattfinden, sondern halt in dem Gruppenraum, den wir damals noch hatten. Aber selbst das. Also kein Kind hat ein Kind eingeladen zu irgendwelchen Feiern. Und natürlich ist es auch immer so, wenn man nicht eingeladen wird, dann lädt man auch selber nicht ein. Also das war... Diese Geburtstags Sache war immer so ein deutliches Zeichen dafür – das ist eine eigene Gruppe, eine eigene Welt. Die leben wirklich isoliert. Da gab es keine freundschaftlichen Kontakte und keine gegenseitige Einladung nach Hause oder zum Geburtstag. Da waren immer alle Kinder aus dem Lager da. Die haben zusammen gefeiert. Aber niemals jemand von Außerhalb.“ (Schuster 2014; Audiodatei III ab 10.40)

Diese gesellschaftliche Isolation wird in vielen Sammelunterkünften durch die institutionelle

Restriktion einer lediglich eingeschränkten Besuchserlaubnis noch verschärft. Besuche können dann nur während starrer Besuchszeiten stattfinden und die Besucher\_innen müssen sich bei der Heimleitung unter Vorlage eines Ausweises an- sowie abmelden und bekannt geben, zu wem sie wollen (vgl. Goerens 2003; S. 28). Gerade in Bezug auf Kinder sind derartige Regelungen besonders kritikwürdig: „Wenn man bedenkt, dass auch Kinder, die ihre Schulfreunde besuchen wollen, dieses Prozedere mitmachen müssen, werden Ausgrenzung und Beschneidung der Kontaktmöglichkeiten mit der 'einheimischen' Bevölkerung erst richtig deutlich.“ (Goerens 2003; S. 28) Auch der Zugang zu Bildungs- und Sporteinrichtungen ist in der Regel für die in Gemeinschaftsunterkünften lebenden Kinder eingeschränkt. Dadurch werden soziale Kontakte mit anderen Kindern auch außerhalb der Unterkunft erschwert (vgl. Weiss 2009; S. 63).

Erfahren wesentliche Aspekte der eigenen Identität gesellschaftliche Ablehnung, so ist davon auszugehen, dass sich das Ich durch Aktivierung kollektiver Selbstinterpretationen zu stabilisieren versucht (vgl. Rodewig/ Fels 2000; S. 31). Gesellschaftliche Außenseiter suchen Unterstützung und Bestätigung in der eigenen Gruppe. Allerdings ist es höchst fraglich, ob es gelingt bzw. überhaupt versucht wird, sich über die Gruppe junger Flüchtlinge zu identifizieren. Zum einen ist davon auszugehen, dass als Unterstützungspersonen vielfach nur Personen desselben Sprachraums in Frage kommen. Zum anderen beobachtet der Sozialarbeiter Harald Schuster, dass die Jugendlichen nicht „als Flüchtling gelten oder bei den Gleichaltrigen bekannt sein“ wollen (Schuster 2014; Audiodatei III ab 15.05). Die „vorherrschende Strategie“ der Flüchtlingskinder sei die Distanzierung von der eigenen Situation, so Schuster. Die Kinder verdrängen und distanzieren sich „von der Situation, dass man keinen gesicherten Aufenthalt hat, von der Armut, Abhängigkeit von Sozialleistungen und dass Eltern nicht arbeiten – nicht arbeiten dürfen und nicht gut Deutsch können“ (Schuster 2014; Audiodatei III ab 16.30). Um nicht mit Flüchtlingen und der damit assoziierten Armut in Verbindung gebracht zu werden orientieren sich junge Flüchtlinge stark an anderen (deutschen) Gleichaltrigen und versuchen „nach außen hin zumindest auf dem gleichen Stand zu sein“ und „möglichst noch das neuere Handy oder sowas zu haben als die Klassenkameraden“ (Schuster 2014; Audiodatei III; ab 14.20).

In ihrer Orientierung an die Mehrheitsgesellschaft in Deutschland nehmen Kinder und Jugendliche auch ihre eigene Situation anders wahr als ihre Eltern. In der Lennertz' Studie zu bosnischen Flüchtlingsfamilien mit prekärem oder erst kurzzeitig gesichertem Aufenthaltsstatus fiel auf, dass dauerhafte Belastungen eher von den Eltern genannt werden, während Kin-

der davon eher indirekt betroffen zu sein scheinen und häufiger einen positiven Bezug zu Deutschland erkennen lassen: „Sie erwähnen häufiger positive Seiten ihres Lebens in Deutschland, wobei sie vor allem angeben sich in Berlin heimisch zu fühlen, Freunde zu haben, Hobbys nachgehen zu können etc.“ (Lennertz 2011; S. 365) Die Kinder scheinen sich – trotz einer rechtlichen Duldung – stärker der Aufnahmegesellschaft zugewendet zu haben, während die Eltern ihre Sehnsucht nach ihrem alten Leben ausdrücken (vgl. Lennertz 2011; S. 367). Die Kinder können Gedanken an eine mögliche Abschiebung augenscheinlich besser verdrängen als ihre Eltern, „da sie über Schule, Freundeskreis und Hobbys in das Leben in Deutschland eingebunden sind“ (Lennertz 2011; S. 379 f.).

### **3. Herausforderungen und Handlungsbedarfe**

Nachdem in den vorausgehenden Kapiteln versucht wurde, die Lebens- und Problemlagen von Kinderflüchtlingen partiell zu ergründen, soll im Folgenden gefragt werden, was das für Sozialarbeiter\_innen und Jugendhilfeträger bedeutet. Die große Herausforderung Sozialer Arbeit mit jungen Flüchtlingen besteht in ihrer Verortung im Spannungsfeld zwischen Abkommen zum besonderen Schutz von Kindern und Asyl- und Ausländergesetzgebungen, wobei letztere die Interessen des Staates gegen die Interessen der Schutzbefohlenen vertreten. Das Arbeitsfeld pädagogischer Fachkräfte liegt hier „in einem Spannungsfeld widersprüchlicher Zielsetzungen, zwischen Pädagogik und Rechtsprechung“ (Schulze 2012a; S. 84).

Soziale Arbeit mit jungen Flüchtlingen müsste sich in diesem Spannungsverhältnis unter steter Berücksichtigung des Vorrangs des Kindeswohls bzw. der „best interest of the child“ positionieren. Das folgende Kapitel behandelt Maxime, Herausforderungen und Handlungsbedarfe im Zeichen einer derartigen Positionierung. Da viele zentrale Probleme von Kinderflüchtlingen am gesetzlichen Rahmen und dessen Umsetzung liegen und diese nicht unmittelbar von pädagogischer Tätigkeit aufgelöst werden können, wird differenziert zwischen Sozialer Arbeit als unmittelbarer pädagogischer Tätigkeit und Sozialer Arbeit als Politischer Arbeit.

#### **3.1 Unmittelbare Soziale Arbeit mit Kinderflüchtlingen**

Der prekäre Aufenthaltsstatus junger Flüchtlinge, der häufig deren gewichtigstes Problem darstellt, ist ein Problem politischer Natur und kann von Seiten der Sozialen Arbeit „nur mittelbar beeinflusst werden“ (Fritz 2004; S. 82). Soziale Arbeit muss sich jedenfalls solidarisch gegen-



über jungen Flüchtlingen verhalten und für die Durchsetzung von Kann-Bestimmungen zugunsten der Geflüchteten eintreten sowie die Flüchtlinge durch Beratung und Begleitung im Asylverfahren unterstützen (vgl. Fritz 2004; S. 82). Darüber hinaus hat Soziale Arbeit mit (unbegleiteten) Kinderflüchtlingen einen pädagogischen Auftrag. Im folgenden Kapitel sollen einige Handlungsmaxime für die pädagogische Arbeit mit Kinderflüchtlingen erörtert werden. Diese Auseinandersetzung kann im Rahmen dieser Arbeit nur Eckpunkte markieren, aber keinesfalls umfassende Methoden und Handlungsanweisungen statuieren.

Anschließend an die extremen psychischen Belastung von Kinderflüchtlingen und deren überdurchschnittlich hohe Prävalenzrate von pathologischen Traumafolgen, scheint es erstens geboten Traumaarbeit als Aufgabe Sozialer Arbeit (in Kooperation mit der Psychologie) zu begreifen. In Kapitel 3.1.1. wird dargelegt, warum und wie Traumaarbeit in die Soziale Arbeit mit jungen Flüchtlingen integriert werden muss. Daran anschließend beschreibt Kapitel 3.1.2 den Umgang gelungener Sozialer Arbeit mit den sozialen Folgen von Traumatisierungen, die sich in der Re-Inszenierung des Traumas durch die Traumatisierten ausdrücken. Beide Kapitel betonen die Bedeutung der Auseinandersetzung mit Traumatisierungen für die Arbeit mit dieser Klientel.

### **3.1.1 Traumaarbeit integrieren**

Für eine gelungene Soziale Arbeit mit Kinderflüchtlingen ist ein Wissen um die enorme psychische Belastung von jungen Geflüchteten von großer Bedeutung. Junge Flüchtlinge sollten zwar „nicht ausschließlich mit der Brille vergangener Traumatisierungen“ gesehen werden, gleichzeitig dürfen diese aber auch nicht ausgeblendet werden (Schulze 2012a; S. 85).

Traumaarbeit muss weiterhin auch als unmittelbare Aufgabe Sozialer Arbeit selbst verstanden werden. Nur durch enge Zusammenarbeit von Psychologie und Sozialer Arbeit (vgl. Soyer 2004; S. 102 f.) kann versucht werden der ethischen Verantwortung, die in Kapitel 2.1.2 begründet wurde, nachzukommen. Traumaarbeit „ins 'Klinische' und in eine Fremddisziplin wie die Psychotherapie“ zu delegieren, kommt einem „Herausdefinieren aus dem Gesellschaftlichen“ gleich, „und damit aus dem Ort der Entstehung, weg von einer traumatisierenden Welt in eine abgeschottete Behandlungswelt“ (Schulze 2012b; S. 150). Ergebnis eines derartigen Vorgehens ist der „Erhalt einer normativen – störungsverursachenden, aber störungsgereinigten 'Normalität'“ (Schulze 2012b; S. 150).

Sozialarbeiter\_innen übernehmen eine eigene, besondere und wichtige Rolle im Bereich der

Traumaaarbeit. Es liegt an ihnen „im institutionellen Alltag oder mit Blick auf den individuellen Alltag der KlientInnen [...] der mit frühen traumatischen Erfahrungen einhergehenden Erschütterung der fundamentalen Sicherheit, Geborgenheit und Zugehörigkeit in der Welt [...] vor allen Dingen Sicherheit in Alltagssituationen, im 'sozialen Raum' entgegenzusetzen“ (Schulze 2012b; S. 138). Ganz praktisch geschieht dies bereits durch die Bearbeitung sozialer Ängste und Nöte, die infolge ihre „diffuse Allmacht“ verlieren, durch die Orientierungshilfe im Exilland, die über das Erklären von Gesetzen und Regeln verdeutlicht, „dass nicht reine Willkür herrscht“ und durch das Auftreten von Sozialarbeiter\_innen als parteiliche Helfer\_innen, die für die Geflüchteten da sind und dadurch helfen das durch Traumatisierungen verletzte Vertrauen wieder zu heilen (Soyer 2004; S. 104).

Es ist extrem wichtig, den jungen Flüchtlingen ein Gefühl von Schutz und Sicherheit zu vermitteln – trotz oder gerade wegen ihres prekären aufenthaltsrechtlichen Status. Grundlegende Richtlinien traumapädagogischen Handelns sind erstens das Herstellen von Sicherheit (zur Gewährung von Schutz gegenüber traumabedingten Verunsicherungen und Beängstigungen), zweitens Stressvermeidung oder zumindest -reduktion, drittens Unterstützung sicherer Bindungsentwicklungen und viertens die Unterstützung positiver Selbstbilder und Ressourcenorientierung (vgl. Scherwath/ Friedrich 2012; S. 69). Konkret können sich diese Leitlinien darin niederschlagen, dass unbegleitete Minderjährige in den Clearingstellen nicht nach Fluchtursachen und -wegen gefragt werden sollten. Der Beziehungsaufbau sollte sich vielmehr an den Bedürfnissen der Klientel orientieren und etwa auf der Frage nach dem allgemeinen und gesundheitlichen Befinden oder nach bestimmten Essgewohnheiten und -vorlieben aufbauen (vgl. Schulze 2012a; S. 86). Damit kann es gelingen, den Jugendlichen zu signalisieren, dass sich die Arbeit in den Einrichtungen der Jugendhilfe in der Zielsetzung von der Arbeit der Ämter und Behörden unterscheidet. Dem Bedürfnis nach Sicherheit nachzukommen bedeutet außerdem Transparenz, Klarheit und Verbindlichkeit als wichtige Ziele anzuerkennen (vgl. Scherwath/ Friedrich 2012; S. 72 f.). Die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter sehen vor, dass – wenn kein selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten vorliegt – mögliche psychotherapeutische Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger erst nach der Klärung des weiteren Aufenthalts und dem Transfer in eine Folgeeinrichtung anzubieten sind (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2014; S. 24). Damit wird einerseits die enorme Bedeutung eines sicheren Umfeldes für die Therapie anerkannt. Gleichzeitig wird nicht berücksichtigt, dass sich der Aufenthalt in der Clearingeinrichtung derzeit über viele Monate erstrecken kann (wenngleich dies theoretisch anders gedacht ist) und da-

durch psychische Belastungen über einen zu langen Zeitraum nicht oder nur unzureichend aufgefangen werden.

In Hinblick auf begleitete Kinderflüchtlinge hat Martina Rufs Untersuchung gezeigt, dass es auch hier dringendst geboten ist, die Identifikation und anschließende Überführung in geeignete traumatherapeutische Behandlungen traumatisierter junger Flüchtlinge zum erklärten Ziel psychosozialer Arbeit zu machen (vgl. Ruf 2008; S. 114). Hier besteht noch immenser Handlungsbedarf.

### **3.1.2 Umgang mit sozialen Auswirkungen von Traumafolgen**

Die Einstellung zu anderen Menschen und die persönliche Sicht auf die Zukunft sind bei traumatisierten Kindern von der Furcht vor weiteren traumatischer Ereignisse geprägt. Das kann zu einem extremen Misstrauen und zu einer Unfähigkeit, längerfristig in die Zukunft zu planen, führen (vgl. Lennertz 2011; S. 123).

In der interpersonalen Verarbeitung von Traumatisierungen ist die Wiederholung oder Re-Inszenierung herausragend (vgl. Finger-Trescher 2005; S. 132). Kennzeichnend für das Trauma ist die Unfähigkeit, ein traumatisierendes Erlebnis tatsächlich zu begreifen, einzuordnen und zu verstehen. Das Trauma kann nicht verarbeitet und nicht ins Bewusstseinsystem integriert werden. Die Re-Inszenierung des traumatischen Erlebnisses mit anderen Bezugspersonen speist sich aus der Hoffnung, dass es diesmal anders laufen könnte.

Finger-Trescher benennt zwei reinszenierende Interaktionsformen, die zugleich Abwehrmechanismen sind. Im Falle einer 'Übertragungsidentifizierung' „werden Anteile der traumatisierenden (sic!) Person unbewusst so auf Bezugspersonen der Gegenwart übertragen, dass sie im Sinne einer Fehlwahrnehmung erlebt werden, als ob sie tatsächlich mit dieser identisch wären“ (Finger-Trescher 2005; S. 133). Infolge dieser Behandlung und einer unbewussten Identifizierung mit der übertragenen Rolle reagieren die Bezugspersonen häufig mit Wut, Abwehr, Verständnislosigkeit oder Rückzug. Diese Reaktionen wiederum dienen „der übertragenden Person als 'Beweis' für die Richtigkeit der Fehlwahrnehmung“ (Finger-Trescher 2005; S. 133). Die Dynamik der Bewegung verstärkt sich und es kann so ein „kaum zu durchbrechender Kreislauf von Übertragungen und Übertragungsidentifizierung entstehen“ (Finger-Trescher 2005; S. 134). Traumatisierte Flüchtlingskinder erleben dann immer wieder Enttäuschungen, Verletzungen und Beziehungsabbrüche und erfahren regelmäßig Bestätigung in ihrem Gefühl, dass es sich nicht lohnt zu vertrauen oder dass mit ihnen selbst etwas nicht stimmt. Wenn die traumatisierten Kinderflüchtlinge dennoch nicht abgelehnt werden, kann

das „durchaus einen therapeutischen Effekt haben“ (Soyer 2004; S. 108), da hier erlernte Muster durchbrochen werden können.

Eine zweite Form der Re-Inszenierung stellt die 'projektive Identifizierung' dar. Hier werden aktuelle Bezugspersonen dazu „gezwungen“ die Gefühle von Scham, Wut, Angst und Ohnmacht zu durchleben und sich „mit dem Projizierten und damit mit dem traumatisierten Kind zu identifizieren“ (Finger-Trescher 2005; S. 134). Mit den aktuellen Bezugspersonen wird ein Rollentausch vollzogen. So geraten beispielsweise die pädagogischen Fachkräfte, die mit den traumatisierten Kindern und Jugendlichen arbeiten, „in einen Zustand von Hilflosigkeit, Ohnmacht, Selbstzweifel“ (Finger-Trescher 2005; S. 135). Hier wäre es sehr wichtig, die Situation und die eigenen Grenzen zu erkennen. Für gelingende, verständnisvolle Soziale Arbeit mit (potentiell) traumatisierten Kinderflüchtlingsen ist es unabdingbar um diese sozialen Auswirkungen von Traumata zu wissen und richtig reagieren zu können. Das Kind bräuchte einen konstruktiven Umgang als „Modell, mit dem es sich identifizieren und das es strukturbildend verinnerlichen kann“ (Finger-Trescher 2005; S. 135).

### **3.1.3 Partizipation als Leitlinie für die Arbeit**

Ganz grundsätzlich muss die Beteiligung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in allen sie betreffenden Angelegenheiten ernstgenommen werden und im sozialarbeiterischen Alltag Raum finden. Spätestens seit dem Inkrafttreten des neuen Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ist dies „ein Thema mit dem sich alle Institutionen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe auseinander setzen müssen“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2014; S. 11). Zwar ist Partizipation, als „bewusste Mitwirkung an Entscheidungen, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen“, durchaus „ein Thema für alle Menschen in allen Lebensbereichen“ (Moser 2010; S. 71). Die Dringlichkeit der Partizipation von unbegleiteten Minderjährigen ist aber besonders hoch, da diese „oftmals nicht aufgrund einer eigenen freien Entscheidung ihre Heimat verlassen haben und die Fluchterfahrungen ebenfalls durch Fremdbestimmung geprägt sind“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2014; S. 11). Die Fremdentcheidung, die für sie zur Flucht geführt hat, während der sie in einem extremen Ausmaß dazu gezwungen waren sich um sich selbst zu kümmern, verstärkt die Notwendigkeit diese Gruppe in die Entscheidungen die ihr Leben betreffen miteinzubeziehen. Gerade unbegleitete Minderjährige mussten einerseits früh in extremem Ausmaß sich selbst sorgen und dürfen daher nicht überbehütet werden und zählen zugleich zu einer höchst vulnerablen Gruppe.

In der Praxis führte die Durchsetzung eines Partizipationskonzepts unter anderem zur Stärkung des Selbstbewusstseins, der Selbstwirksamkeit und der Eigenverantwortung von Jugendlichen, die sich stärker an Prozessen und Entscheidungen innerhalb der Einrichtung beteiligt haben (vgl. B-UMF 2013; S. 27). Beteiligung muss als steter Prozess verstanden werden: „Eine Pädagogik der Beteiligung zeigt sich nicht nur durch beteiligungsorientierte Projekte, sondern sie macht sich auf der Beziehungsebene fest und drückt sich hier in einer respektvollen und wertschätzenden Interaktions- und Kommunikationskultur aus.“ (Hartig/ Wolff 2008; S. 78f zit. nach B-UMF 2013; S. 14).

Um eine solche Kultur zu etablieren und zu fördern, bedarf es struktureller Voraussetzungen. Begonnen wird sinnvollerweise damit, sich die Hierarchien und Entscheidungsfindungsprozesse sowie die Organisationsstruktur der jeweiligen Einrichtung zu vergegenwärtigen. Die Etablierung einer „Kultur der Partizipation“ muss von Mitarbeiter\_innen auf allen Ebenen getragen werden (B-UMF 2013; S. 18). Auf der Ebene der Arbeitsorganisation ist die Erhöhung und Förderung der Beteiligungsmöglichkeiten der einzelnen pädagogischen Fachkräfte eine zentrale Bedingung für die Förderung der Partizipation von Jugendlichen (vgl. B-UMF 2013; S. 19). Ebenso wichtig wie die institutionelle Etablierung von Partizipationsmöglichkeiten ist die Beziehung zwischen den Betreuer\_innen und den jungen Flüchtlingen. Diese muss geprägt sein von einer Kommunikationskultur, die die im Regelfall bestehende sprachliche Überlegenheit pädagogischer Fachkräfte reflektiert und anstrebt, die Fähigkeiten der jungen Flüchtlinge Probleme zu thematisieren und Bedürfnisse zu äußern zu fördern (vgl. B-UMF 2013; S. 32). So ist es bei Konflikten oder Spannungen an den Fachkräften auf die Jugendlichen zuzugehen, Geduld und Empathie aufzubringen und in ruhiger Atmosphäre zu versuchen eine Lösung zu finden. Respektvolles Umgangs- und Redeverhalten muss seitens der Fachkräfte auch (oder gerade) dann gelebt werden, wenn die Jugendlichen das aktuell nicht leisten können (vgl. B-UMF 2013; S.32): „Unabhängig vom Gesprächsanlass ist es Aufgabe der BetreuerInnen, für Verständigung zu sorgen, das Gespräch positiv zu gestalten und die eigene Professionalität zu wahren.“ (B-UMF 2013; S. 32)

Je mehr die jungen Flüchtlinge partizipieren und also lernen, ihrer Leben positiv beeinflussen zu können, desto eher und auch nachhaltiger entwickeln sie auch ein positives Selbstbild.

### **3.1.4 Familien und begleitete Minderjährige in den Blick nehmen**

Das vorangegangene Kapitel bezog sich nur auf die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, da derzeit nur mit dieser Gruppe pädagogisch so eng gearbeitet wird. Aber auch

begleitete Minderjährige übernehmen häufig viel Verantwortung und tragen schwere Lasten, wie u.a. in Kapitel 2.2.2 herausgearbeitet wurde.

Auch sie müssten mehr in ihre Belange miteinbezogen werden – auf eine altersgerechte Art und Weise. Dazu müssen sie aber endlich als Zielgruppe Sozialer Arbeit anerkannt werden – eine Forderung, die an dieser Stelle, nach Darlegung ihrer sozialen und psychischen Schwierigkeiten, nur zu verständlich sein sollte. Es braucht Initiativen außerhalb der Unterkünfte, in denen die Familien untergebracht sind, die sich der Flüchtlingskinder und ihren Familien annehmen. Die soziale Betreuung der Flüchtlingsfamilien von Seiten der Gemeinschaftsunterkünfte und der Sozialarbeiter\_innen im Oberurseler Containerlager ist laut Schuster „unzureichend“ (Schuster 2014; Audiodatei II ab 10.00). Die Sozialarbeiter\_innen seien für ihre Klientel kaum erreichbar, und ihre Arbeit entspreche eher einer Verwaltungstätigkeit denn pädagogischer Arbeit.

Aus der Betrachtung der Lebenslagen von Flüchtlingskindern in Familien aber lässt sich schlussfolgern, dass es für die Unterstützung von Kindern mindestens hilfreich oder sogar notwendig ist, die ganze Familie in den Blick zu nehmen, den Eltern Unterstützungsangebote zu machen, sie zu begleiten und zu entlasten. Wenn die Eltern im Umgang mit ihrer unsicheren Situation besser zurechtkommen, kann es gelingen, dass sie mehr Sicherheit an ihre Kinder vermitteln. Außerdem ist es notwendig der Parentifizierung von Flüchtlingskindern etwas entgegen zu setzen. Eine Initiative, die sich die Unterstützung von begleiteten Kindern und ihren Familien verschrieben hat, ist die Flüchtlingsfamilienhilfe Oberursel. Ursprünglich sollte mit der Initiative ein sozialpädagogisches Freizeitangebot für die Kinder und Jugendlichen im Oberurseler Containerlager geschaffen werden. Dabei blieb es aber nicht:

"Ich habe dann im Lauf der Zeit gemerkt, dass es halt nicht ausreicht sozusagen - oder das es unbefriedigend ist - nur, ja eben, ein freizeitpädagogisches Angebot zu machen, sondern eben sehr schnell klar wurde, dass die Kinder auch viel Förderung und andere Angebote brauchen und vor allem, dass es auch wichtig ist die Familien insgesamt einzubeziehen in die Arbeit." (Schuster 2014; Audiodatei I ab 1.06 )

Der Sozialarbeiter der Flüchtlingsfamilienhilfe weiß bundesweit von keinem anderen Projekt, das sich schwerpunktmäßig der Arbeit mit Flüchtlingsfamilien verschrieben hat (vgl. Schuster 2014; Audiodatei III ab 41.30). Seit über sechs Jahren bietet die Flüchtlingsfamilienhilfe Begleitung und Beratung der Eltern – im Umgang mit Behörden, im Asylverfahren, bei Arztbesuchen –, Vermittlung von Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe für die Kinder sowie wöchentliche Freizeitaktivitäten. Außerdem hat sich die Flüchtlingsfamilienhilfe zum Ziel ge-

setzt an jede Familie ein oder möglichst zwei Paten zu vermitteln. Die Paten sollen Hilfe und Informationen anbieten und die Eltern „ermutigen und [...] befähigen, dass sie auch möglichst bald dann selbst Sachen wahrnehmen können – wie zum Beispiel Elterngespräche bei Lehrern“ (Schuster 2014; Audiodatei III ab 1.07.45). Gegen Isolation der Flüchtlingskinder wird unter anderem mit wöchentlichen, organisierten Ausflügen vorgegangen. Ohne diese „würden die Kinder fast nur zu Hause sitzen und Fernseh gucken und diese Erfahrungen nicht machen und die Isolation nicht verringern, sondern eher noch zementieren“ (Schuster 2014; Audiodatei III ab 1.13.00). Charakteristisch für die Arbeit der Flüchtlingsfamilienhilfe Oberursel ist, dass auch aufsuchende Soziale Arbeit geleistet wird. Auch Florian Fritz geht davon aus, dass sich in der Sozialarbeit mit Flüchtlingen „eine gemischte 'Komm- und Hol-Struktur' als ratsam“ erweist (Fritz 2004; S. 82). Insbesondere ältere Geflüchtete sind aufgrund diverser Hürden (Geringschätzung der eigenen Probleme, mangelnde Deutschkenntnisse, Angst Beratungsangebote anzunehmen oder schlicht fehlende Information zu möglichen sozialarbeiterischen Angeboten) darauf angewiesen, angesprochen zu werden (vgl. Fritz 2004; S. 82).

### 3.1.5 Isolation-breaking<sup>3</sup> als Ziel

Für die Stärkung des Selbstwertgefühls und die Förderung von Selbstermächtigung von (Kinder)Flüchtlingen, ist es wichtig, ihre Isolation zu durchbrechen. In Übereinkunft mit der Außenseiter-Etablierte-Figuration von Elias und Scotson zählt Han-Broich „*wohlwollende Begegnungen* mit einzelnen Mitgliedern der Aufnahmegesellschaft, die den Immigrierten nicht mit Ablehnung oder Ignoranz, sondern Empathie, Akzeptanz und Anerkennung ihrer Besonderheiten entgegenkommen“ zu den zentralen „Determinanten“ für die Integration von Migrant\_innen (Han-Broich 2014; S. 355). Über den Kontakt mit ehrenamtlich Engagierten erhöht sich die Möglichkeit dieser positiven Begegnungen.

„Integration“ wird von Han-Broich nicht als die von der Mehrheitsgesellschaft nur allzu oft geforderte Anpassung verstanden, sondern als Prozess wechselseitiger Annahme (zwischen Migrant\_innen und Aufnahmegesellschaft) und der Anpassung an ein größeres Ganzes (vgl. Han-Broich 2012; S. 122). Dabei unterscheidet er zwischen „Migrantenintegration“ und „Gesellschaftsintegration“. Letztere ist „makroperspektivisch als ein sich durch harmonisches Miteinander, Respekt und strukturelle Gleichheit äußerndes Gleichgewicht einer Gesellschaft, einhergehend mit modifizierten Werten, Normen und Gesellschaftsidentität“ definiert

<sup>3</sup> „Isolation-Breaking“ ist das zentrale Anliegen und Motto der ehrenamtlich arbeitenden „Teachers on the Road“, die in Hessen und Rheinland-Pfalz auch in strukturschwachen Regionen Deutschkurse für Geflüchtete anbieten, um die Isolation zu durchbrechen.

(Han-Broich 2012; S. 122). Unter „'Migrantenintegration'“ versteht Han-Broich „ein durch Stabilität und Wohlbefinden gekennzeichnetes Gleichgewicht eines Migranten in dreifacher Hinsicht“ (Han-Broich 2012; S. 122). Die drei Ebenen der 'Migrantenintegration' bilden die „seelisch-emotionale Integration“, die „kognitiv-kulturelle Integration“ und die „sozial-strukturelle Integration“ (Han-Broich 2012). Besonders für erstere, die als „Ausdruck positiver oder negativer Gefühle gegenüber sich selbst und der Umwelt [...] die gefühlte Nähe (oder Distanz) zur Aufnahmegesellschaft“ bemisst (Han-Broich 2012; S. 122), leistet ehrenamtliche Arbeit mit Geflüchteten einen ausschlaggebenden Beitrag:

„So werden Flüchtlinge, die aufgrund ihrer extrem schwierigen seelischen und strukturellen Ausgangssituation und negativer Erfahrungen mit der Aufnahmegesellschaft eine geringere oder gar keine Motivation zur Integration hatten oder sogar negativ voreingestellt waren, durch die mit ehrenamtlicher Hilfe überwundenen seelischen Blockaden zu weiterführenden Integrationsschritten auf den beiden anderen Dimensionen aufgeschlossen.“ (Han-Broich 2014; S. 353 f.)

Die seelisch-emotionale Integration bezieht sich auf die Gefühlsebene der Migrant\_innen und ist im Gegensatz zu den beiden anderen Dimensionen ganzheitlicher Integration unsichtbar (vgl. Han-Broich 2014; S. 254). Dennoch wirkt sie als „Vorstufe oder Voraussetzung zur weiteren Integration“ (Han-Broich 2014; S. 354). Sie wird als „eine Form der 'Ich-Integration' [...], als ein ausgewogener innerer Zustand“ verstanden, der „sich im Fall der Flüchtlinge erst nach der Überwindung ihrer seelischen Verletzungen und der Bewältigung ihrer Vergangenheits- und Gegenwartsprobleme einstellen kann“ (Han-Broich 2014; S. 354). Gestärkt durch ehrenamtliche Arbeit können Geflüchtete also eher ein positives Grundgefühl entwickeln.

Entscheidend für den Beitrag, den Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten leisten können, ist ihr Agieren aus einer Freiwilligkeit und positiven Haltung gegenüber Geflüchteten. Geflüchtete sind in der Beziehung zu ehrenamtlich Aktiven keine Zielgruppe täglicher Lohnarbeit. Ehrenamtlich Aktive haben aus den unterschiedlichsten Gründen selbst gewählt auf Geflüchtete zuzugehen und sie bei der Bewältigung unterschiedlichster Aufgaben (wie etwa Hausaufgabenhilfe, Unterstützung bei Behördengängen oder bei der Wohnungssuche) zu unterstützen bzw. Zeit mit ihnen zu verbringen, die auch sie selbst als Zugewinn an Sozialkontakten, Freude und Spaß (vgl. Han-Broich 2014; S. 91). Die Freude der Aktiven am Ehrenamt und den daraus entstehenden Kontakten kann Geflüchtete ein Stück weit aus ihrer Position der Bedürftigen heben und hilft ihnen durch, im besten Falle freundschaftliche, Beziehungen und nicht (allein) durch die Unterwerfung unter gesellschaftliche Normen Anerkennung zu be-



kommen.

Die Flüchtlingssozialarbeit hat folglich die Aufgabe das Ehrenamt als eine „höchst effektive, vielseitig nutzbare Ressource zur Erfüllung des sozialarbeiterischen Grundsatzes 'Hilfe zur Selbsthilfe'“ zu erkennen und die „ihr vorhandenen ehrenamtlichen Ressourcen“ zu erschließen und zu fördern (Han-Broich 2014; S. 196). Dabei darf das Ehrenamt nicht dazu missbraucht werden, bestehende personelle Lücken zu schließen, sondern muss in seiner „Bedeutung als integrierende Kraft für die Gesellschaft“ anerkannt werden (Han-Broich 2014; S. 197).

### **3.2 Soziale Arbeit als Politische Arbeit**

Die Verbesserungen der Lebenslagen von unbegleiteten Minderjährigen in den letzten Jahren sind nicht zuletzt als Ergebnis steter politischer Arbeit zu verstehen. Diese Arbeit gilt es fortzusetzen, da die Beachtung der Kinderrechte in Deutschland für Kinderflüchtlinge immer noch nicht ausreichend gewährleistet ist, wie besonders in Kapitel 1.2.2 gezeigt werden konnte. Vor allem aber für die bisher kaum beachteten begleiteten Kinderflüchtlinge bedarf es dringend einer lautstarken Interessenvertretung.

Wenn Soziale Arbeit mit Silvia Staub-Bernasconi als „Menschenrechtsprofession“ auftreten und gesellschaftlichen Wandel zugunsten der Interessen ihrer Klientel fördern soll, dann ist es unvermeidbar, dass Soziale Arbeit sich auch zu ihrer politischen Dimension bekennt. Niels Espenhorst plädiert für eine anwaltschaftliche Soziale Arbeit mit jungen Flüchtlingen. Sozialarbeiter\_innen sollen sich Wissen um die Bedürfnisse ihrer Klientel aneignen und diese im Alltag berücksichtigen. Das Wissen, das es zu sammeln gilt, darf aber nicht gegen das Interesse der Geflüchteten, etwa für Erleichterungen von Abschiebungen, eingesetzt werden (vgl. Espenhorst 2011; S. 22).

Die Aufgabe Sozialer Arbeit ist es hier, nicht etwa vorzugeben, wohin die Bewegung gehen soll, sondern Empowerment tatsächlich als „offene normative Form“ (Herringer 2006; S. 13) zu begreifen und die Interessen der Geflüchteten – soweit möglich – solidarisch zu unterstützen oder, mit der postkolonialen Theoretikerin Gayatri Chakravorty Spivak gesprochen, zumindest zu versuchen die Stimmen derer zu hören und zu verstehen, die aus ihrer subalternen Position sprechen (vgl. auch Espenhorst 2010).

Eine politische Soziale Arbeit muss klar Position beziehen und gegen die (in Kapitel 1.2.2 dargestellten) Einschränkungen des Kindesschutzes für begleitete und unbegleitete Kinder-

flüchtlinge auftreten. Eine „am Kindeswohl orientierte Politik“ (Angenendt 2000; S. 106) verlangt nach der Aufhebung der Handlungsfähigkeit von 16-bis 18jährigen unbegleiteten Minderjährigen (vgl. Angenendt 2000; S. 107), fordert eine Abschaffung des Schnellverfahrens am Flughafen und übt laut Kritik an der Abwehr von Geflüchteten an den europäischen Außengrenzen.

Gerade aber für begleitete Flüchtlingskinder müssen unbedingt Veränderungen erkämpft werden. In diesem Sinne fordert der Jugendhilfereferent des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, Norbert Struck, die Jugendämter dazu auf,

„die kindeswohlgefährdenden Lebensumstände in den 'Aufnahmeeinrichtungen' in den Blick [zu] nehmen, intensiv nach Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung [zu] suchen, ihren Einmischungsauftrag nach § 1 Sozialgesetzbuch SGB VIII wahr[zunehmen] und dafür [zu] sorgen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen und junge Menschen für ihr Wohl vor Gefahren zu schützen.“ (Struck 2013)

Die UN-Kinderrechtskonvention und das SGB VIII gäben hierzu nicht nur die Handlungsgrundlage, „sondern sie verpflichten sogar zum Handeln“ (Struck 2013). Unterstützt wird Strucks Aufforderung durch die Bemerkung, dass 1.254 der insgesamt 40.227 Inobhutnahmen, die in Deutschland 2012 vorgenommen wurden, durch „Wohnungsprobleme“ verursacht waren (vgl. Struck 2013). Es gilt überdies die strukturellen Gründe für Gefährdungssituationen, für die die Kinder- und Jugendhilfe Leistungsangebote bereit stellt und klare Rechtsansprüche bestehen, zu erweitern (vgl. Struck 2013). Neben den bereits im SGB VIII berücksichtigten Situationen von Trennung und Scheidung (§§17 f. SGB VIII) sollte auch die strukturelle Gefährdungssituation von minderjährigen Flüchtlingen, die in Aufnahmeeinrichtungen leben, Beachtung finden. Auch begleitete minderjährige Flüchtlinge sollten einen individuellen Rechtsanspruch auf Unterstützung bei der Änderung ihrer Lebenssituation und der Bewältigung ihrer Erlebnisse bekommen (vgl. Struck 2013).

Engagierte Soziale Arbeit bedeutet hier auch mündige Soziale Arbeit, die auf die Probleme und Benachteiligungen von Geflüchteten hinweist und versucht Prozesse der Veränderung anzuregen. Kay Wendel von Pro Asyl betont die Dringlichkeit „verbindliche Mindeststandards mit einem effektiven Monitoring sowie ein Beschwerdemanagement“ für die Unterbringung von Asylsuchenden zu fordern (Wendel 2014a; S. 82). Überdies stellt er heraus: „Da es jedoch keine 'guten' Gemeinschaftsunterkünfte geben kann, ist die Forderungen nach Wohnungen für Flüchtlinge nach wie vor zentral.“ (Wendel 2014a; S. 82) Im Stellen dieser Forderungen

könnte ein Aufgabenfeld mündiger Sozialer Arbeit liegen.

Dabei darf es nicht bei bloßen Lippenbekenntnissen bleiben. Zurecht kritisiert Albert Scherr, dass die Soziale Arbeit in Bezug auf begleitete Flüchtlingskinder durchaus den „faktischen Vorrang des Ausländerrechts vor den Bedürfnissen und Interessen ihrer Schutzbefohlenen“ anerkennt (Scherr 2014; S. 316). Tatsächlich realisiert sich im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen „eher die humanitäre Seite der Migrationspolitik“ und wird „auch vorgezeigt“, während die andere Seite dieser Politik, die sich in der Abwehr und Abschottung realisiert, einfach weiter läuft (Scherr 2014; S. 316). Eine tatsächliche Menschenrechtsprofession wäre nicht bereit, „bei Abschiebungen von Familien wegzusehen und sich auf die eigene Unzuständigkeit zu berufen“ (Scherr 2014; S. 316 f.).

## Fazit

Die vorliegende Arbeit hat die Lebenslagen begleiteter und unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in den Blick genommen und zueinander in Beziehung gesetzt. Während unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den vergangenen zehn Jahren vermehrt Aufmerksamkeit zuteil wurde, bleibt diese Entwicklung die Gruppe begleiteter Kinderflüchtlinge betreffend noch aus. Die ungleich gezollte Aufmerksamkeit schlägt sich auch in den rechtlichen und sozialpolitischen Entwicklungen nieder. Während sich für die Lebensbedingungen unbegleiteter Minderjähriger zusehends positive Veränderungen durchgesetzt haben, fristen Kinder und Jugendliche in Flüchtlingsfamilien immer noch ein Schattendasein – politisch und sozial.

Da der gesetzliche Rahmen als entscheidende Determinante für die Lebensbedingungen von Kinderflüchtlingen identifiziert wurde, galt es diesen eingangs zu erörtern. Im Versuch den (eingeschränkten) Schutz von Kinderflüchtlingen in Deutschland zu erforschen, wurde die Differenz zwischen den Forderungen der Genfer Flüchtlingskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention und deren Einlösung in Deutschland sowie die Einflüsse des Dublin-Verfahrens auf junge Geflüchtete diskutiert. Anschließend wurden die relevanten Aufenthaltsstatus und die Einwirkungen des Asylverfahrens auf minderjährige Flüchtlinge dargelegt. Als Beispiel für eine Politik der Abwehr und des staatlichen Misstrauens gegenüber jungen Flüchtlingen wurde auf das Altersfestsetzungsverfahren eingehender eingegangen.

Gravierende Unterschiede zwischen den Lebensbedingungen von unbegleiteten und begleiteten Minderjährigen zeigten sich in Hinblick auf ihre Rollen im Asylverfahren, ihre Unterbringung und den Bezug von Sozialleistungen. Besonders schwer haltbar ist die Differenzierung,

die hinsichtlich der Gesundheitsversorgung und des Sozialleistungsbezugs gemacht wird. Während unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den Aufgabenbereich des SGB VIII fallen, haben begleitete Minderjährige nur Anspruch auf die wesentlich geringeren Leistungen und Regelsätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetz führen dazu, dass für diese Kinderflüchtlinge, trotz ihres erhöhten Risikos psychosomatischer Erkrankungen zu entwickeln, keine angemessene Gesundheitsversorgung gewährleistet ist. Da unbegleitete Minderjährige in den Zuständigkeitsbereich des SGB VIII fallen und im Jugendamt eine Interessensvertretung haben werden ihnen eher medizinische Hilfen außerhalb der Notversorgung gewährt als den begleiteten Kinderflüchtlingen, deren Ersuche um sonstiger Leistungen nach § 6 AsylbVLG von Sachbearbeiter\_innen bearbeitet und meistens abgelehnt werden.

Im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit wurden psychische und soziale Problemlagen junger Flüchtlinge thematisiert – mit Schwerpunkt auf die psychischen und sozialen Schwierigkeiten begleiteter minderjähriger Flüchtlinge, die mit ihren Familien in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende untergebracht sind. Einleitend wurde die medizinischen Definition der pathologischen Folge von Traumatisierungen – der Posttraumatischen Belastungsstörung – dargestellt und für ein Verständnis von Trauma als Prozess und als ethische Verantwortung argumentiert. Dieses Traumaverständnis leitete sich aus den Befunden von Keilson's Studie (1979) zur sequenziellen Traumatisierung jüdischer Kriegswaisen ab. Aus der entscheidenden Bedeutung der dritten Traumasequenz, die auf die Phase junger Flüchtlinge im Exilland übertragen wurde, erschließt sich die gesellschaftliche und sozialarbeiterische Verantwortung, Flüchtlingskindern – gleichgültig, ob sie mit oder ohne Familie eingereist sind – eine Umgebung eine Umgebung zu schaffen, die ihnen Schutz vor weiteren psychischen Verletzungen bietet und ihnen hilft die Muster von Traumatisierung und Enttäuschung zu durchbrechen. Vermittels der Darstellung der psychischen Belastungen von begleiteten Kinderflüchtlingen, hervorgerufen u.a. durch das Asylverfahren, wurde herausgestellt, dass die Bundesrepublik und ihre Soziale Arbeit dieser Pflicht nicht nur nicht nachkommen, sondern, dass das Asylverfahren geradezu als eine fortgesetzte Traumatisierung verstanden werden kann (vgl. Schulze 2012a; S. 96 f.).

Die Annäherung an den sozialen Ausschluss von Flüchtlingskindern und ihren Familien erfolgte unter modellhafter Anwendung der Etablierte-Außenseiter-Figuration, die Elias und Scotson (2013) aus den empirischen Untersuchungsergebnissen zu den Machtballancen in der englischen Kleinstadt Winston Parva entwickelten und ihrer Verknüpfung zu den Arbeitser-

fahrungen, die der Diplomarbeiter Harald Schuster von der Flüchtlingsfamilienhilfe Oberursel im Interview mit der Verfasserin geteilt hat. Den Grundannahmen der Theorie zu Außenseitern und Etablierten folgend, wurde der gesellschaftliche und institutionelle Ausschluss von Flüchtlingen als soziales Verhältnis und nicht als Folge angeblich stehender Eigenschaften der Außenseiter begriffen. Der Kohäsionsgrad von in Sammellagern lebenden Flüchtlingen wurde als weitaus niedriger als bei den Außenseitern von Winston Parva eingeschätzt; verstärkt durch das Fehlen einer gemeinsamen Sprache und das erhöhte Konfliktpotenzial zwischen ihnen, welches die Sammelunterbringung in teilweise schlecht ausgestatteten und zu meist beengten Räumlichkeiten bedingt.

Nach der Darstellung einiger Probleme, die sich aus dem Leben im Sammellager für Asylsuchende und dessen Tendenz hin zu einer „totalen Institution“ im Goffman'schen Sinne (vgl. Kormann/ Saur 1997; S. 96) ergeben, wurde dargelegt, dass ein zentrales Problem junger Flüchtlingskinder, die mit ihrer Familie in Gemeinschaftsunterkünften leben die Scham ist – für ihre unfreiwillige Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die in einer Außenseiterposition gehalten und mit negativen gesellschaftlichen Bildern verknüpft wird. Diese Scham führt zur Fortsetzung von Rückzug und Isolation dieser Kinder, die sich mehrheitlich stark an der deutschen Gesellschaft orientieren und sich danach sehnen, wie andere Gleichaltrige zu sein (vgl. Schuster 2014; Audiodatei III; ab 14.20). Um Teil dieser Gesellschaft zu werden und nicht der Stigmatisierung als Mitglieder einer Außenseitergruppe ausgeliefert zu sein, versuchen junge Flüchtlinge immer wieder ihre Identität als Flüchtlinge zu leugnen oder zu verstecken (vgl. Schuster 2014; Audiodatei ab 9.10).

In einem dritten Teil wurden Herausforderungen und Handlungsbedarfe der Sozialen Arbeit mit jungen Flüchtlingen erarbeitet – pädagogischer und politischer Natur. Anknüpfend an die vorangegangene Beschäftigung mit Traumatisierungen von Kinderflüchtlingen ist es erfordert die Arbeit mit (unbegleiteten) Minderjährigen vermehrt an traumapädagogischen Grundsätzen auszurichten und Traumaarbeit insgesamt stärker als Bestandteil Sozialer Arbeit zu erkennen. Für die Soziale Arbeit mit traumatisierten Kinderflüchtlingen ist es wichtig um die sozialen Auswirkungen von Traumatisierungen zu wissen, damit die Chance genutzt werden kann die Kette von Traumatisierungen zu durchbrechen und den Kindern und Jugendlichen das Gefühl zu geben angenommen zu werden (vgl. Finger-Trescher 2005).

Als äußerst effektiv zur Stärkung positiver Selbstbilder wurden überdies die Etablierung von Partizipationsmöglichkeiten für junge Flüchtlingen in der Jugendhilfe und die Aktivierung und Förderung von ehrenamtlichen Ressourcen in der Flüchtlingsarbeit insgesamt hervorge-

hoben.

Die wohl stärkste Forderung des dritten Parts ist allerdings jene, auch begleitete Minderjährige und ihre Familien in den Blick zu nehmen. Es bedarf dringend der Schaffung sozialarbeiterischer Angebote für diese Gruppe und die Entscheidung der Sozialen Arbeit auch für diese Gruppe einzustehen und Forderungen zu stellen. Die Unterbringung von Kinderflüchtlingen in Familien in alten Baracken ist beschämend und verlangt nach einer Interessensvertretung. Eine solche braucht es auch aufgrund der gravierenden medizinischen Unterversorgung begleiteter Minderjähriger und noch viel grundsätzlicher wegen der staatlichen Abschottungspolitik, die nicht einmal vor der Abschiebung von Kindern zurückschreckt, die in Deutschland geboren wurden. Davon ist die Soziale Arbeit allerdings noch weit entfernt (vgl. Scherr 2014).

# Literatur

## Printquellen

- Angenendt, Steffen (2000): Kinder auf der Flucht. Minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Im Auftrag des Deutschen Komitees für UNICEF. Opladen.
- Backes, Gertrud (1997): Lebenslagen als soziologisches Konzept zur Sozialstrukturanalyse. In: Zeitschrift für Sozialreform, Nr. 4, Jg. 43, S. 704-727.
- Balluseck, Hilde von/ Meißner, Andreas (20013): Formen und Auswirkungen von Traumatisierungen bei minderjährigen Flüchtlingen. In: Balluseck, Hilde von (Hrsg.) (2003): Minderjährige Flüchtlinge. Sozialisationsbedingungen, Akkulturationsstrategien und Unterstützungssysteme. Opladen, S. 76-78.
- Bründl, Juliane (2005): Der schwierige Weg zur gewandelten Identität. Anmerkungen zur Behandlung migrationsbedingter Störungen und der Fähigkeit zu entwicklungsspezifischer Identitätstransformation. In: Bründl, Peter/ Kogan, Ilany (Hrsg.) (2005): Kindheit jenseits von Trauma und Fremdheit. Psychoanalytische Erkundungen von Migrationsschicksalen im Kindes- und Jugendalter. Frankfurt/ Main, S. 149 – 177.
- Butterwegge, Carolin (2010): Armut von Kindern mit Migrationshintergrund. Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen. Wiesbaden.
- Butterwegge, Christoph (2001): Entschuldigung oder Erklärung für Rechtsextremismus und Gewalt? Bemerkungen zu Diskussion über die Entstehungsursachen eines unbegriffenen Problems. In: Butterwegge, Christoph/ Lohmann, Georg (Hrsg.) (2001): Jugend Rechtsextremismus und Gewalt. Analysen und Argumente. Opladen, S. 13-37.
- Dieckhoff, Petra (Hrsg.) (2010): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden.
- Dittmar, Volker (2013): Traumadefinition und Typologie von Traumatisierungen. In: Beckrath-Wilking, Ulrike/ Biberacher, Marlene/ Dittmar, Volker/ Wolf-Schmid, Regina (2013): Traumafachberatung, Traumatherapie & Traumapädagogik. Ein Handbuch für Psychotraumatologie im beratenden, therapeutischen & pädagogischen Kontext. Paderborn, S. 33-38.
- Elias, Norbert /Scotson, John L. (2013) : Etablierte und Außenseiter. Frankfurt/ Main.
- Espenhorst, Niels (2010): Speak Up - Miteinander! Möglichkeiten politischer Repräsentation junger Flüchtlinge. In: Sozial Extra, Nr 10, Jg. 35, S. 31-34.
- Espenhorst, Niels (2011): Ein Aufmerksamkeitsdefizit der anderen Art. In: Sozial Extra, Nr. 10, Jg. 35, S. 19-22.

- Espenhorst, Niels (2014): Wir zählen nicht! - Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge sind (k)ein Thema der Jugendhilfestatistik. In: Migration und Soziale Arbeit, Nr. 4, Jg. 36, S. 292-299.
- Finger-Trescher, Ute (2005): Trauma und Traumaverarbeitung bei Eltern und Kindern mit Migrationshintergrund. In: Borde, Theda/ David, Matthias (Hrsg.) (2005): Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Frankfurt/ Main, S. 121-138.
- Fritz, Florian (2004): Sozialarbeit mit bosnischen und kosovo-albanischen Bürgerkriegsflüchtlingen – eine neue Herausforderung für die Migrationssozialarbeit. In: Fritz, Florian/ Groner, Frank (Hrsg.) (2004): Wartesaal Deutschland. Ein Handbuch für die Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. Stuttgart, S. 74-89.
- Gäbel, Ulrike et. al. (2006): Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) und Möglichkeiten der Ermittlung in der Asylverfahrenspraxis. In: Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, Nr. 1, Jg. 35., S. 12–20.
- Gahleitner, Silke Brigitta/ Ulrike, Loch/ Schulze, Heidrun (2012): Psychosoziale Traumatologie – eine Annäherung. In: Gahleitner, Silke Brigitta/ Ulrike, Loch/ Schulze Heidrun (Hrsg.) (2012): Soziale Arbeit mit traumatisierten Menschen. Plädoyer für eine Psychosoziale Traumatologie. Baltmannsweiler, S. 6-54.
- Gardemann, Joachim (2005): Kinder auf der Flucht: Zur Gesundheitssituation von Flüchtlingskindern in ihren Herkunftsländern und im Aufnahmeland Deutschland. In: Borde, Theda/ David, Matthias (Hrsg.) (2005): Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Frankfurt/ Main, S. 139-160.
- Gavranidou, Maria et.al. (2008): Traumatische Erfahrungen, aktuelle Lebensbedingungen im Exil und psychische Belastung junger Flüchtlinge. In: Kindheit und Entwicklung, Nr. 4 , Jg. 17, S. 224-231.
- Han-Broich, Misun (2012): Ehrenamt und Integration. Die Bedeutung sozialen Engagements in der (Flüchtlings-)Sozialarbeit. Wiesbaden.
- Han-Broich, Misun (2014): Flüchtlings- und Migrantenintegration: eine ganzheitliche Integrationstheorie und eine erfolgversprechende Integrationsarbeit. In: Migration und Soziale Arbeit, Nr. 4, Jg. 36, S. 350-356.
- Hartig, Sabine/ Wolff, Mechthild (2008): Gelingende Beteiligung im Heimalltag aus der Sicht von Jugendlichen. Abschlussbericht eines nutzerorientierten Forschungs- und Entwicklungsprojekts. Landshut.
- Hartmann-Kurz, Claudia/ Nagel, Ute (1997): „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ - Zur Änderung des Artikels 16 des Grundgesetzes. In: Becker, Georg/ Nagel, Ute (Hrsg.) (1997): Schule für alle. Die Asylpolitik und ihre Auswirkungen auf Kinder von Asylbewerbern. Weinheim und Basel, S. 21-26.
- Herringer, Norbert (2006): Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Stuttgart.



- Hirsch, Mathias (2011): Trauma. Analyse und Psyche der Psychotherapie Bd. 1. Gießen.
- Huber, Michaela (2003): Trauma und die Folgen. Trauma und Traumabehandlung. Teil 1. Paderborn.
- Keilson, Hans (1979): Sequentielle Traumatisierung bei Kindern. Deskriptiv-klinische und quantifizierend-statistische Follow-up Untersuchung zum Schicksal der jüdischen Kriegswaisen in den Niederlanden. Stuttgart.
- Klocker, Beate (1996): Familienplanung im Exil. In: Schuster-Lueger, Brigitte (Hrsg.) (1996): Leben im Transit. Über die psychosoziale Situation von Flüchtlingen und Vertriebenen. Wien, S. 83-91.
- Lennertz, Ilka (2011): Trauma und Bindung bei Flüchtlingskindern. Erfahrungsverarbeitung bosnischer Flüchtlingskinder in Deutschland. Schriften des Sigmund-Freud-Instituts. Göttingen.
- Löhlein, Harald (2010): Fluchtziel Deutschland. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.) (2010): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden, S. 27-36.
- Lorz, Ralph Alexander/ Sauer, Heiko (2011): Kinderrechte ohne Vorbehalt. Die Folgen der unmittelbaren Anwendbarkeit des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung. In: MenschenRechtsMagazin, Nr. 1, Jg. 16, S. 5-16.
- Lueger-Schuster, Brigitte (1996): Leben im Transit. In: Schuster-Lueger, Brigitte (Hrsg.) (1996): Leben im Transit. Über die psychosoziale Situation von Flüchtlingen und Vertriebenen. Wien, S. 9-43.
- Moser, Sonja (2010): Beteiligt sein. Partizipation aus der Sicht von Jugendlichen. Wiesbaden.
- Peter, Erich (2003): Die Rechtsstellung der Flüchtlingskinder in Deutschland. In: Balluseck, Hilde von (Hrsg.) (2003): Minderjährige Flüchtlinge. Sozialisationsbedingungen, Akkulturationsstrategien und Unterstützungssysteme. Opladen, S. 33-75.
- Riedelsheimer, Albert (2010): Clearingverfahren bei Unbegleiteten Minderjährigen. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.) (2010): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden, S. 63-70.
- Rodewig, Klaus/ Fels, Anne (2000): Identität, Integration und psychosoziale Gesundheit. In: Rodewig, Klaus (Hrsg.) (2000): Identität, Integration und psychosoziale Gesundheit. Aspekte transkultureller Psychosomatik und Psychotherapie. Gießen, S. 13-42.
- Scherr, Albert (2014): Unbegleitete Minderjährige – Ein Grenzfall. In: Soziale Passagen, Nr. 2, Jg. 6, S. 313-317.
- Scherwath, Corinna/ Friedrich, Sibylle (2012): Soziale und pädagogische Arbeit bei Traumatisierung. München.

- Schikorra, Katja/ Becker, Rainer (2009): „Drin bist du noch lange nicht...“ Zur biopolitischen Konstruktion des Alters bei jugendlichen Flüchtlingen. In: Geisen, Thomas/ Riegel Christine (Hrsg.) (2009): Jugend, Partizipation und Migration. Wiesbaden, S. 67-88.
- Schulze, Heidrun (2012a): Fortsetzung der Traumatisierungskette versus Unterbrechung: Herausforderung in der Arbeit mit Flüchtlingskindern. In: Gahleitner, Silke Brigitta/ Ulrike, Loch/ Schulze Heidrun (2012): Soziale Arbeit mit traumatisierten Menschen. Plädoyer für eine Psychosoziale Traumatologie. Baltmannsweiler, S. 81-97.
- Schulze, Heidrun (2012b): Alltag als Kerndimension Sozialer Arbeit mit traumatisierten Menschen. In: Gahleitner, Silke Brigitta/ Ulrike, Loch/ Schulze Heidrun (2012): Soziale Arbeit mit traumatisierten Menschen. Plädoyer für eine Psychosoziale Traumatologie. Baltmannsweiler, S. 115-150.
- Schuster, Harald (2014): Persönliches Interview, geführt von der Verfasserin. Oberursel.
- Soyer, Jürgen (2004): Soziale Arbeit mit traumatisierten Flüchtlingen. In: Fritz, Florian/ Groner, Frank (Hrsg.) (2004): Wartesaal Deutschland. Ein Handbuch für die Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. Stuttgart, S.56-73.
- Täubig, Vicki (2009): Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration. Weinheim und München.
- Tiedemann, Paul (2015): Flüchtlingsrecht. Frankfurt/ Main.
- UNHCR (1994): Flüchtlingskinder. Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung. Bonn.
- Voigt, Claudius (2010): Finanzielle Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.) (2010): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden, S. 49-58.
- Weiss, Karin (2009): Lebenslagen von jungen Flüchtlingen in Deutschland. In: Krappmann, Lothar et. al. (2009) (Hrsg.): Bildung für junge Flüchtlinge – ein Menschenrecht. Erfahrungen, Grundlagen und Perspektiven. Bielefeld, S. 59-70.
- Will, Anne-Kathrin (2014): Unterschiede in der Rechtslage zwischen begleiteten und unbegleiteten jungen Flüchtlingen – ein Überblick. In: Migration und Soziale Arbeit, Nr. 4, Jg. 36, S. 307-312.
- Woge e.V. (1999): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. Münster.

## Onlinequellen

- BAfF e.V. (Hrsg.) (2014): Traumatisiert. Ausgegrenzt. Unterversorgt. Versorgungsbericht zur Situation von Flüchtlingen und Folteropfern in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Berlin. Online im Internet unter: <http://www.refugio-thueringen.de/cms/images/pdf/versorgungsberichtf.pdf> [Stand: 14.01.2015]
- BAMF (Hrsg.) (2014): Entscheiderbrief. Informations-Schnelldienst, Nr. 3, Jg. 21. Online im Internet unter: [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Entscheiderbrief/2014/entscheiderbrief-03-2014.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Entscheiderbrief/2014/entscheiderbrief-03-2014.pdf?__blob=publicationFile) [Stand: 14.01.2015]
- Berthold, Thomas (2014): In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland. Herausgegeben vom Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. im Auftrag des Deutschen Komitees für UNICEF e.V. o.O. Online im Internet unter: <http://www.unicef.de/blob/56282/fa13c2eefcd41dfca5d89d44c72e72e3/fluechtlingskinder-in-deutschland-unicef-studie-2014-data.pdf> [Stand: 14.01.2015]
- Brensell, Ariane (2013): Trauma als Prozess – Wider die Pathologisierung struktureller Gewalt und ihrer innerpsychischen Folgen. Manuskript zum Vortrag einer Fachtagung „Trauma und Politik“ in Frankfurt am Main. Online im Internet unter: <http://www.medico.de/media/trauma-als-prozess.pdf> [Stand: 14.01.2015]
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hrsg.) (2013): Handlungskonzept Partizipation in der stationären Jugendhilfe. München. Online im Internet unter: [http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2014/02/handlungskonzept\\_partizipation\\_2013\\_web.pdf](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2014/02/handlungskonzept_partizipation_2013_web.pdf) [Stand: 14.01.2015]
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen. Beschlossen auf der 116. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 14. bis 16. Mai 2014 in Mainz. Online im Internet unter: [http://www.bagljae.de/downloads/118\\_handlungsempfehlungen-umf\\_2014.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf) [Stand: 14.01.2015]
- Cremer, Hendrik (2012): Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte. Berlin. Online im Internet unter: [www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx\\_commerce/die\\_un\\_kinderrechtskonvention.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/die_un_kinderrechtskonvention.pdf) [Stand: 14.01.2015]
- Deutscher Caritasverband e.V. (Hrsg.) (2013): Positionierung. Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (umF) in Deutschland. Freiburg. Online im Internet unter: [http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/redaktion/Dokumente/Stellungnahmen/StellungnDCV/14-01-21\\_Positionierung\\_unbegleitete\\_minderjaehrige\\_Fluechtlinge.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Stellungnahmen/StellungnDCV/14-01-21_Positionierung_unbegleitete_minderjaehrige_Fluechtlinge.pdf) [Stand: 14.01.2015]
- Espenhorst, Niels (2013): Kinder zweiter Klasse. Bericht über die Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland. Herausgegeben vom Bundesfachverband Unbegleitete

Minderjährige Flüchtlinge e.V. An die vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Berlin. Online im Internet unter: <http://www.bumf.de/images/parallelbericht-bumf-2013-web.pdf> [Stand: 14.01.2015]

Europäischer Rat (2003): Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist. Online im Internet unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003R0343:DE:HTML> [Stand: 14.01.2015]

Europäisches Parlament/ Europäischer Rat (2013): Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung). Online im Internet unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604&qid=1399150600127&from=DE> [Stand: 14.01.2015]

Europäisches Parlament/ Europäischer Rat (2013): Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für Personen, die internationalen Schutz beantragen. Online im Internet unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF> [Stand: 14.01.2015]

Goerens, Kim (2003): Die Wohnsituation von Flüchtlingen. In: Projekt tutorien „Lebenswirklichkeiten von Flüchtlingen in Berlin“/ „Behörden und Migration“ (Hrsg.) (2003): Verwaltet, entrechtet, abgestempelt – Wo bleiben die Menschen? Einblicke in das Leben von Flüchtlingen in Berlin. Berlin. Online im Internet unter: [http://userpage.fu-berlin.de/wolfseif/verwaltet-entrechtet-abgestempelt/texte/goerens\\_wohnsituation.pdf](http://userpage.fu-berlin.de/wolfseif/verwaltet-entrechtet-abgestempelt/texte/goerens_wohnsituation.pdf) [Stand: 14.01.2015]

Lobenstein, Caterina (2014): Deutschland tut weh. In: DIE ZEIT Nr. 50 vom 7. Dezember 2014. Online im Internet unter: <http://www.zeit.de/2014/50/minderjaehrige-fluechtlingskinder-fluechtlingsheim> [Stand: 14.01.2015]

Nowotny, Thomas/ Eisenberg, Winfried/ Mohnike, Klaus (2014): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Strittiges Alter – strittige Altersdiagnostik. In: Deutsches Ärzteblatt, Nr. 18. Jg. 111, Online im Internet unter: <http://www.aerzteblatt.de/archiv/159516/Unbegleitete-minderjaehrige-Fluechtlinge-Strittiges-Alter-strittige-Altersdiagnostik> [Stand: 14.01.2015]

Oelrich, Claudia (2007): Flüchtlingskinderstudie. Online im Internet unter: [http://www.kinderfluchtpunkt.de/site/main/m\\_fluechtlingskinderstudie.html](http://www.kinderfluchtpunkt.de/site/main/m_fluechtlingskinderstudie.html) [Stand: 14.01.2015]

Offener Brief einiger Frauen aus dem Flüchtlingslager Breitenworbis (2013). Online im Internet unter: <http://breitenworbis.blogsport.eu/2013/02/26/33/> [Stand 14.01.2015]

- Pro Asyl (2013): Zahlen und Fakten 2013. Online im Internet unter:  
<http://www.proasyl.de/de/themen/zahlen-und-fakten/> [Stand: 14.01.2015]
- Pro Asyl (2013): Schutzlos hinter Gittern. Abschiebungshaft in Deutschland. Frankfurt/ Main.  
Online im Internet: [http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q\\_PUBLIKATIONEN/2013/Abschiebungshaft\\_Bericht\\_Juli\\_2013\\_Webversion.pdf](http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q_PUBLIKATIONEN/2013/Abschiebungshaft_Bericht_Juli_2013_Webversion.pdf)  
[Stand: 14.01.2015]
- Rechnungshof Hessen (2013): Kommunalbericht 2013. Fünfundzwanzigster Zusammenfassender Bericht. Wiesbaden. Online im Internet unter: [www.rechnungshof-hessen.de/fileadmin/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen\\_uepkk/25-bericht-upkk.pdf](http://www.rechnungshof-hessen.de/fileadmin/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen_uepkk/25-bericht-upkk.pdf)  
[Stand: 14.01.10.2015]
- Refugio Thüringen (2013): Reader zur Fachtagung. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in strukturschwachen Regionen. September 2013 in Jena. Online im Internet unter:  
<http://www.refugio-thueringen.de/cms/images/readerumftagung.pdf> [Stand: 14.01.2015]
- Ruf, Martina (2008): Traumatisierte Flüchtlingskinder in Deutschland. Epidemiologie, Therapie sowie neurokognitive und neurophysiologische Korrelate. Universität Konstanz: Dissertation. Online im Internet unter: <http://kops.uni-konstanz.de/handle/123456789/10864> [Stand: 14.01.2015]
- Struck, Norbert (2013): Begleitete minderjährige Flüchtlinge – (k)ein Thema für die Jugendhilfe!?. In: DJI Online vom 11. Dezember 2013. Online im Internet unter:  
<http://www.dji.de/index.php?id=43320&L=0> [Stand 14.01.2014]
- UNHCR (1951, 1967): Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (in Kraft getreten am 22. April 1954) und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (in Kraft getreten am 4. Oktober 1967). Online im Internet:  
[http://www.unhcr.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/genfer\\_fluechtlingskonvention/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf) [Stand: 14.01.2015]
- UNHCR (1999): Bedeutung der GFK. Online im Internet unter:  
[http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1\\_international/1\\_1\\_voelkerrecht/1\\_1\\_1/FR\\_int\\_vr\\_GFK-Bedeutung\\_heute.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_1/FR_int_vr_GFK-Bedeutung_heute.pdf) [Stand: 14.01.2015]
- UNHCR (2014): Global Trends 2013. Online im Internet unter: <http://unhcr.org/trends2013/>  
[Stand: 14.01.2015]
- UNHCR (2014): Liste der Vertragsstaaten der GFK. Online im Internet unter:  
[www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1\\_international/1\\_1\\_voelkerrecht/1\\_1\\_1/FR\\_int\\_vr\\_GFK-Liste\\_Vertragsstaaten.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_1/FR_int_vr_GFK-Liste_Vertragsstaaten.pdf) [Stand: 14.01.2015]
- Vereinte Nationen (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention. Online im Internet unter: [www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf](http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf) [Stand: 14.01.2015]

- Wendel, Kay (2014a): Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich. Herausgegeben vom Förderverein Pro Asyl e.V., Frankfurt am Main. Online im Internet unter: [http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2014/Laendervergleich\\_Unterbringung\\_2014-09-23\\_02.pdf](http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2014/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_02.pdf) [Stand: 14.01.2015]
- Wendel, Kay (2014b): Kettenduldung. Bleiberechtsregelungen und parlamentarische Initiativen 2000 – 2014. Herausgegeben vom Flüchtlingsrat Brandenburg, Potsdam. Online im Internet unter: <http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2014/08/Kettenduldung.pdf> [Stand: 14.01.2015]

## **Persönliche Erklärung**

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig ohne Hilfe Dritter verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt.

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift**